DOKUMENTATIONEN

Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China

中华人民共和国民法总则

Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China

(2017年3月15日第十二届全国人民代表大会第五次会议通过)

(Verabschiedet am 15. März 2017 auf der 5. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses)

目录

第一章 基本规定

第二章 自然人

第一节 民事权利能力和民事 行为能力

第二节 监护

第三节 宣告失踪和宣告死亡

第四节 个体工商户和农村承 包经营户

第三章 法人

第一节 一般规定

第二节 营利法人

第三节 非营利法人

第四节 特别法人

第四章 非法人组织

第五章 民事权利

第六章 民事法律行为

第一节 一般规定

第二节 意思表示

第三节 民事法律行为的效力

第四节 民事法律行为的附条 件和附期限

第七章 代理

第一节 一般规定

第二节 委托代理

第三节 代理终止

第八章 民事责任

第九章 诉讼时效

Inhalt

- 1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen
- 2. Kapitel: Natürliche Personen
 - 1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit
 - 2. Abschnitt: Vormundschaft
 - 3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung
 - 4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmebetreiber
- 3. Kapitel: Juristische Personen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen
 - 3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen
 - 4. Abschnitt: Besondere juristische Personen
- 4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit
- 5. Kapitel: Zivilrechte
- 6. Kapitel: Zivilrechtsgeschäfte
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Willenserklärungen
 - 3. Abschnitt: Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften
 - 4. Abschnitt: Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften
- 7. Kapitel: Vertretung
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Beauftragte Vertretung
 - 3. Abschnitt: Beendigung der Vertretung
- 8. Kapitel: Zivile Haftung
- 9. Kapitel: Klageverjährung

第十章 期间计算 第十一章 附则

第一章 基本规定

第一条 为了保护民事主体的 合法权益,调整民事关系,维护社 会和经济秩序,适应中国特色社会 主义发展要求,弘扬社会主义核心 价值观,根据宪法,制定本法。

第二条 民法调整平等主体的 自然人、法人和非法人组织之间的 人身关系和财产关系。

第三条 民事主体的人身权利、 财产权利以及其他合法权益受法律 保护,任何组织或者个人不得侵犯。

第四条 民事主体在民事活动 中的法律地位一律平等。

第五条 民事主体从事民事活动,应当遵循自愿原则,按照自己的意思设立、变更、终止民事法律关系。

第六条 民事主体从事民事活动,应当遵循公平原则,合理确定各方的权利和义务。

第七条 民事主体从事民事活动,应当遵循诚信原则,秉持诚实,恪守承诺。

第八条 民事主体从事民事活动,不得违反法律,不得违背公序 良俗。

第九条 民事主体从事民事活动,应当有利于节约资源、保护生态环境。

第十条 处理民事纠纷,应当依照法律;法律没有规定的,可以适用习惯,但是不得违背公序良俗。

10. Kapitel: Berechnung von Zeiträumen

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

- § 1 [Gesetzgeberisches Ziel, vgl. § 1 AGZR¹]² Um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse der Entwicklung des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der Sozialistischen Grundwerte wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.
- § 2 [Regelungsgegenstand; vgl. § 2 AGZR] Das Zivilrecht regelt die Personenbeziehungen und Vermögensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit³ als gleichberechtigten Subjekten.
- § 3 [Gesetzlicher Schutz legaler Rechte; vgl. § 5 AGZR] Die persönlichen Rechte, Vermögensrechte und anderen legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte werden vom Gesetz geschützt; keine Organisation oder Einzelperson darf [diese Rechte] verletzen.
- § 4 [Gleichheitsgebot; vgl. § 3 AGZR] Die rechtliche Stellung von Zivilsubjekten bei Zivilaktivitäten ist ausnahmslos gleichberechtigt.
- § 5 [Prinzip der Freiwilligkeit; vgl. § 4 AGZR] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz der Freiwilligkeit befolgen und gemäß ihrem eigenen Willen Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern [oder] beenden.
- § 6 [Prinzip der Gerechtigkeit; vgl. § 4 AGZR] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz der Gerechtigkeit befolgen [und] die Rechte und Pflichten aller Parteien⁴ vernünftig festlegen.
- § 7 [Treu und Glauben; vgl. § 4 AGZR] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz von Treu und Glauben befolgen, Ehrlichkeit bewahren und Versprechen gewissenhaft einhalten.
- § 8 [Gesetzliches Verbot und gute Sitten; vgl. § 7 AGZR] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, dürfen sie nicht gegen das Gesetz verstoßen [oder] der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁵ zuwiderhandeln.
- § 9 [Schutz der Umwelt] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie zur Schonung von Ressourcen beitragen [und] die ökologische Umwelt schützen.
- § 10 [Rechtsquellen; vgl. § 6 AGZR] Die Behandlung ziviler Streitigkeiten muss gemäß dem Gesetz [erfolgen]; soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, können Gebräuche angewendet werden, jedoch darf nicht der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁶ zuwidergehandelt werden.

¹ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

² Soweit für eine Vorschrift eine Vorläufervorschrift in den AGZR oder zentralen justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts (OVG) auf dem Gebiet des Zivilrechts existiert, wird auf diese in der Paragraphenüberschrift hingewiesen. Auf in anderen (ggf. spezielleren) Gesetzen bereits existierende Vorschriften mit dem gleichen oder einem ähnlichen Regelungsgegenstand wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Fußnoten hingewiesen.

Wörtlich: "Organisationen die keine juristische Personen sind", vgl. Definition in § 102.

Wörtlich "aller Seiten".

⁵ Bei dem chinesischen Terminus 公序良俗 (hier übersetzt als "öffentliche Ordnung [und] gute Sitten") handelt es sich um einen einheitlichen Begriff, bei dem offenbar die beiden Komponenten jeweils keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt haben.

S. o. Fn. 5.

第十一条 其他法律对民事关 系有特别规定的,依照其规定。

第十二条 中华人民共和国领域内的民事活动,适用中华人民共和国法律。法律另有规定的,依照其规定。

第二章 自然人

第一节 民事权利能力和民事行为 能力

第十三条 自然人从出生时起到死亡时止,具有民事权利能力,依法享有民事权利,承担民事义务。

第十四条 自然人的民事权利 能力一律平等。

第十五条 自然人的出生时间和死亡时间,以出生证明、死亡证明记载的时间为准;没有出生证明、死亡证明的,以户籍登记或者其他有效身份登记记载的时间为准。有其他证据足以推翻以上记载时间的,以该证据证明的时间为准。

第十六条 涉及遗产继承、接受赠与等胎儿利益保护的,胎儿视为具有民事权利能力。但是胎儿娩出时为死体的,其民事权利能力自始不存在。

第十七条 十八周岁以上的自然人为成年人。不满十八周岁的自然人为未成年人。

第十八条 成年人为完全民事 行为能力人,可以独立实施民事法 律行为。

十六周岁以上的未成年人,以 自己的劳动收入为主要生活来源的, 视为完全民事行为能力人。

第十九条 八周岁以上的未成年人为限制民事行为能力人,实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认,但是可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其年龄、智力相适应的民事法律行为。

§ 11 [Vorrang spezieller Vorschriften] Soweit andere Gesetze besondere Bestimmungen zu Zivilbeziehungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.

§ 12 [Anwendung chinesischen Rechts; vgl. § 8 AGZR] Auf Zivilaktivitäten im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China werden die Gesetze der Volksrepublik China angewandt. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

2. Kapitel: Natürliche Personen

1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit

§ 13 [Rechtsfähigkeit; vgl. § 9 AGZR] Von der Zeit ihrer Geburt bis zur Zeit ihres Todes besitzen natürliche Personen Zivilrechtsfähigkeit, genießen nach dem Recht zivile Rechte [und] tragen zivile Pflichten.

§ 14 [Unbeschränkbarkeit der Rechtsfähigkeit; vgl. § 10 AGZR] Die Zivilrechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ausnahmslos gleich.

§ 15 [Geburts- und Todeszeitpunkt; vgl. Ziffer 1 AGZR-Ansichten⁷] Für den Zeitpunkt der Geburt und den Zeitpunkt des Todes einer natürlichen Person ist der in der Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich; gibt es keine Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde, ist der im Haushaltsregistrierungsbuch oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich. Gibt es andere Beweise, die ausreichen, um den oben [genannten] aufgezeichneten Zeitpunkt zu widerlegen⁸, ist der durch diesen Beweis bewiesene Zeitpunkt maßgeblich.

§ 16 [Rechtsstellung des nasciturus⁹] In Bezug auf den Schutz der Interessen eines Fötus wie etwa beim Erben von Nachlass [oder] beim Empfang von Geschenken gilt der Fötus als zivilrechtsfähig. Ist der Fötus jedoch zur Zeit der Entbindung ein Leichnam, so bestand seine Zivilrechtsfähigkeit von Anfang an nicht.

§ 17 [Volljährigkeit; vgl. § 11 Abs. 1 AGZR] Eine natürliche Person von 18 oder mehr Lebensjahren ist ein Volljähriger. Eine natürliche Person von weniger als 18 Lebensjahren ist ein Minderjähriger.

§ 18 [Geschäftsfähigkeit Volljähriger; vgl. § 11 AGZR] Ein Volljähriger ist ein voll Zivilgeschäftsfähiger [und] kann eigenständig Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Ein Minderjähriger von 16 oder mehr Lebensjahren, dessen hauptsächliche Einkommensquelle¹⁰ Einkommen aus eigener Arbeit ist, gilt als voll Zivilgeschäftsfähiger.

§ 19 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; vgl. § 12 Abs. 1 AGZR] Ein Minderjähriger von acht oder mehr Lebensjahren ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte, oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinem Alter [und seinen] geistigen Fähigkeiten entsprechen, eigenständig vornehmen.

⁷ Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见(试行)] vom 2.4.1988 in der Fassung vom 18.12.2008; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁸ Wörtlich: "umzustürzen".

⁹ Vgl. § 28 Erbgesetz der VR China [中华人民共和国继承法] vom 10.4.1985; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1 (Erbgesetz).

Wörtlich: "Lebensquelle".

第二十条 不满八周岁的未成 年人为无民事行为能力人,由其法 定代理人代理实施民事法律行为。

第二十一条 不能辨认自己行 为的成年人为无民事行为能力人, 由其法定代理人代理实施民事法律 行为。

八周岁以上的未成年人不能辨 认自己行为的,适用前款规定。

第二十二条 不能完全辨认自己行为的成年人为限制民事行为能力人,实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认,但是可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其智力、精神健康状况相适应的民事法律行为。

第二十三条 无民事行为能力 人、限制民事行为能力人的监护人 是其法定代理人。

第二十四条 不能辨认或者不能完全辨认自己行为的成年人,其利害关系人或者有关组织,可以向人民法院申请认定该成年人为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人。

被人民法院认定为无民事行为 能力人或者限制民事行为能力人的, 经本人、利害关系人或者有关组织 申请,人民法院可以根据其智力、精 神健康恢复的状况,认定该成年人 恢复为限制民事行为能力人或者完 全民事行为能力人。

本条规定的有关组织包括:居 民委员会、村民委员会、学校、医疗 机构、妇女联合会、残疾人联合会、 依法设立的老年人组织、民政部门 等。

第二十五条 自然人以户籍登记或者其他有效身份登记记载的居所为住所;经常居所与住所不一致的,经常居所视为住所。

第二节 监护

第二十六条 父母对未成年子 女负有抚养、教育和保护的义务。

成年子女对父母负有赡养、扶助和保护的义务。

§ 20 [Geschäftsunfähigkeit Minderjähriger; vgl. § 12 Abs. 2 AGZR] Ein Minderjähriger von weniger als acht Lebensjahren ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

§ 21 [Geschäftsunfähigkeit Volljähriger; vgl. § 13 Abs. 1 AGZR] Ein Volljähriger, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt¹¹, ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

Auf einen Minderjährigen von acht oder mehr Lebensjahren, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt¹², wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewandt.

§ 22 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Volljähriger; vgl. § 13 Abs. 2 AGZR] Ein Volljähriger, der keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat¹³, ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte, oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinen geistigen Fähigkeiten [und] dem Zustand [seiner] geistigen Gesundheit entsprechen, eigenständig vornehmen.

§ 23 [Gesetzlicher Vertreter; = § 14 AGZR] Der Vormund eines Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen ist dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 24 [Gerichtliche Bestimmung von Mängeln der Geschäftsfähigkeit; vgl. § 19 AGZR, Abs. 3] Bei einem Volljährigen, der keine oder keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat¹⁴, kann ein Interessierter¹⁵ oder eine betreffende Organisation beim Volksgericht beantragen, dass dieser Volljährige als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wird.

Wenn [eine Person] vom Volksgericht als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wurde, kann auf Antrag des Betroffenen, eines Interessierten oder einer betreffenden Organisation das Volksgericht gemäß dem Zustand der Wiederherstellung von dessen geistigen Fähigkeiten [und] geistiger Gesundheit feststellen, dass dieser Volljährige als beschränkt Zivilgeschäftsfähiger oder vollständig Zivilgeschäftsfähiger wiederhergestellt ist.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Organisationen umfassen: Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

§ 25 [Wohnsitz natürlicher Personen; vgl. § 15 AGZR] Der Wohnsitz einer natürlichen Person ist der in der Haushaltsregistrierung oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Aufenthaltsort; ist der gewöhnliche Aufenthaltsort mit dem Wohnsitz nicht identisch, so gilt der gewöhnliche Aufenthaltsort als Wohnsitz.

2. Abschnitt: Vormundschaft

§ 26 [Pflichten zwischen Eltern und Kindern] Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern die Pflicht zum Unterhalt, zur Erziehung und zum Schutz.

Volljährige Kinder haben gegenüber den Eltern die Pflicht zum Unterhalt, zum Beistand und zum Schutz.

Wörtlich: "der seine eigenen Handlungen nicht erkennen kann".

¹² Siehe Fn. 11.

¹³ Wörtlich: "der seine eigenen Handlungen nicht vollständig erkennen kann".

 $^{^{14}}$ Wörtlich: "der seine eigenen Handlungen nicht erkennen oder nicht vollständig erkennen kann".

Wörtlich: "[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person".

第二十七条 父母是未成年子 女的监护人。

未成年人的父母已经死亡或者 没有监护能力的,由下列有监护能 力的人按顺序担任监护人:

- (一) 祖父母、外祖父母;
- (二) 兄、姐;
- (三) 其他愿意担任监护人的 个人或者组织,但是须经未成年人 住所地的居民委员会、村民委员会 或者民政部门同意。

第二十八条 无民事行为能力 或者限制民事行为能力的成年人, 由下列有监护能力的人按顺序担任 监护人:

- (一) 配偶;
- (二) 父母、子女;
- (三) 其他近亲属;
- (四) 其他愿意担任监护人的 个人或者组织,但是须经被监护人 住所地的居民委员会、村民委员会 或者民政部门同意。

第二十九条 被监护人的父母 担任监护人的,可以通过遗嘱指定 监护人。

第三十条 依法具有监护资格 的人之间可以协议确定监护人。协 议确定监护人应当尊重被监护人的 真实意愿。

第三十一条 对监护人的确定 有争议的,由被监护人住所地的居 民委员会、村民委员会或者民政部 门指定监护人,有关当事人对指定 不服的,可以向人民法院申请指定 监护人;有关当事人也可以直接向 人民法院申请指定监护人。

居民委员会、村民委员会、民 政部门或者人民法院应当尊重被监 护人的真实意愿,按照最有利于被 监护人的原则在依法具有监护资格 的人中指定监护人。

依照本条第一款规定指定监护人前,被监护人的人身权利、财产权利以及其他合法权益处于无人保护状态的,由被监护人住所地的居民委员会、村民委员会、法律规定的有关组织或者民政部门担任临时监护人。

监护人被指定后,不得擅自变 更;擅自变更的,不免除被指定的 监护人的责任。 § 27 [Vormünder Minderjähriger; vgl. § 16 Abs. 1, 2 AGZR] Die Eltern sind die Vormünder der minderjährigen Kinder.

Sind die Eltern eines Minderjährigen bereits verstorben oder haben keine Vormundschaftsfähigkeit, so fungieren die folgenden Personen, die fähig sind, Vormund zu sein, in der Reihenfolge als Vormund:

- 1. Großeltern väterlicherseits, Großeltern mütterlicherseits;
- 2. ältere Brüder, ältere Schwestern;
- 3. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Minderjährigen einverstanden sein.
- § 28 [Vormünder Volljähriger; vgl. § 17 AGZR] Für einen zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt zivilgeschäftsfähigen Volljährigen fungieren die folgenden Personen, die Vormundschaftsfähigkeit haben, in der Reihenfolge als Vormund:
 - 1. Ehegatten;
 - 2. Eltern, Kinder;
 - 3. andere nahe Verwandte;
- 4. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels einverstanden sein.
- § 29 [Testamentarische Bestimmung des Vormunds] Fungieren die Eltern des Mündels als Vormund, können [sie] durch Testament einen Vormund bestimmen
- § 30 [Vereinbarung des Vormunds] Zwischen den Personen, die die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, kann der Vormund durch Vereinbarung festgelegt werden. Bei der Festlegung des Vormundes durch Vereinbarung muss der wahre Wille des Mündels respektiert werden.
- § 31 [Bestimmung des Vormunds; vgl. § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AGZR] Gibt es Streit über die Festlegung des Vormundes, wird der Vormund vom Einwohnerkomitee, Dorfbewohnerkomitee oder der Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels bestimmt; unterwerfen sich die betreffenden Parteien nicht der Bestimmung, können [sie] beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen; die betreffenden Parteien können auch direkt beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen.

Das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, die Abteilung für Zivilverwaltung oder das Volksgericht muss den wahren Willen des Mündels respektieren [und] gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel unter den Personen, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzen, den Vormund bestimmen.

Befinden sich vor der Bestimmung eines Vormundes gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die persönlichen Rechte, die Vermögensrechte und die sonstigen legalen Rechte und Interessen des Mündels in einem Zustand, in dem sie von niemandem geschützt werden, so fungiert das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, eine gesetzlich bestimmte betreffende Organisation oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels als vorläufiger Vormund.

Nachdem ein Vormund bestimmt wurde, darf [dieser] nicht eigenmächtig ausgewechselt¹⁶ werden; eigenmächtige Auswechslungen¹⁷ entbinden den bestimmten Vormund nicht von [seiner] Haftung.

¹⁶ Wörtlich: "geändert".

¹⁷ Wörtlich: "Änderungen".

第三十二条 没有依法具有监护资格的人的,监护人由民政部门担任,也可以由具备履行监护职责条件的被监护人住所地的居民委员会、村民委员会担任。

第三十三条 具有完全民事行为能力的成年人,可以与其近亲属、其他愿意担任监护人的个人或者组织事先协商,以书面形式确定自己的监护人。协商确定的监护人在该成年人丧失或者部分丧失民事行为能力时,履行监护职责。

第三十四条 监护人的职责是 代理被监护人实施民事法律行为, 保护被监护人的人身权利、财产权 利以及其他合法权益等。

监护人依法履行监护职责产生 的权利,受法律保护。

监护人不履行监护职责或者侵 害被监护人合法权益的,应当承担 法律责任。

第三十五条 监护人应当按照 最有利于被监护人的原则履行监护 职责。监护人除为维护被监护人利 益外,不得处分被监护人的财产。

未成年人的监护人履行监护职责,在作出与被监护人利益有关的决定时,应当根据被监护人的年龄和智力状况,尊重被监护人的真实意愿。

成年人的监护人履行监护职责, 应当最大程度地尊重被监护人的真 实意愿,保障并协助被监护人实施 与其智力、精神健康状况相适应的 民事法律行为。对被监护人有能力 独立处理的事务,监护人不得干涉。

第三十六条 监护人有下列情形之一的,人民法院根据有关个人或者组织的申请,撤销其监护人资格,安排必要的临时监护措施,并按照最有利于被监护人的原则依法指定监护人:

(一) 实施严重损害被监护人 身心健康行为的; § 32 [Amtsvormundschaft; vgl. § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 AGZR] Gibt es keine Person, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzt, fungiert die Abteilung für Zivilangelegenheiten als Vormund; es kann auch das Einwohnerkomitee [oder] Dorfbewohnerkomitee am Ort des Wohnsitzes des Mündels, bei dem die Voraussetzungen für die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten vorhanden sind, [als Vormund] fungieren.

§ 33 [Gewillkürte Festlegung des Vormunds¹⁸] Ein Volljähriger, der die vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt, kann seine Verwandten, andere Einzelpersonen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, im Voraus konsultieren [und] in schriftlicher Form den eigenen Vormund festlegen. Der durch Konsultation festgelegte Vormund erfüllt die vormundschaftlichen Amtspflichten, wenn der Volljährige seine Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder teilweise verliert.

§ 34 [Amtspflichten und Haftung des Vormunds; Abs. 1, zu Abs. 2 vgl. § 18 Abs. 2] Die Amtspflichten des Vormunds sind die Vertretung des Mündels bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [und] der Schutz der persönlichen Rechte [und] Vermögensrechte sowie anderer legaler Rechte und Interessen des Mündels.

Die Rechte des Vormunds, die aus der rechtsgemäßen Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten entstehen, werden vom Gesetz geschützt.

Erfüllt der Vormund seine vormundschaftlichen Amtspflichten nicht oder verletzt er die legalen Rechte und Interessen des Mündels, so muss er die gesetzliche Haftung tragen.

§ 35 [Grundsätze der Vormundschaftsausübung; zu Abs. 1 vgl. § 18 Abs. 1 AGZR, Abs. 2, 3] Der Vormund muss seine vormundschaftlichen Amtspflichten gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel erfüllen. Außer zur Wahrung der Interessen des Mündels darf der Vormund über das Vermögen des Mündels nicht verfügen.

Der Vormund eines Minderjährigen muss, wenn er in Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten eine Entscheidung trifft, die die Interessen des Mündels betrifft, gemäß dem Alter und dem Zustand der geistigen Fähigkeiten des Mündels den wahren Willen des Mündels respektieren.

Der Vormund eines Volljährigen muss bei der Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten im höchsten Maße den wahren Willen des Mündels respektieren [sowie] gewährleisten und unterstützen, dass das Mündel seinen geistigen Fähigkeiten und dem Zustand seiner geistigen Gesundheit entsprechende Rechtsgeschäfte vornimmt. In Angelegenheiten, die eigenständig zu erledigen das Mündel fähig ist, darf sich der Vormund nicht einmischen.

§ 36 [Gerichtliche Aufhebung der Vormundschaft; vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 AGZR] Wenn bei einem Vormund einer der folgenden Umstände vorliegt, hebt das Volksgericht gemäß dem Antrag einer betreffenden Einzelperson oder Organisation dessen Befähigung zum Vormund auf, arrangiert die notwendigen vorläufigen vormundschaftlichen Maßnahmen und bestimmt gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel nach dem Recht einen Vormund:

1. Handlungen, die die körperliche [oder] geistige Gesundheit des Mündels erheblich schädigen, werden vorgenommen;

¹⁸ Vgl. § 26 Gesetz über die Garantie der Rechte und Interessen von Senioren [老年人权益保障法] vom 29.8.1996 in der Fassung vom 24.4.205; chinesisch-englisch abrufbar unter pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. [法宝引证码] CLI.1.252608(EN).

- (二) 怠于履行监护职责,或者 无法履行监护职责并且拒绝将监护 职责部分或者全部委托给他人,导 致被监护人处于危困状态的;
- (三)实施严重侵害被监护人 合法权益的其他行为的。

本条规定的有关个人和组织包括:其他依法具有监护资格的人,居民委员会、村民委员会、学校、医疗机构、妇女联合会、残疾人联合会、未成年人保护组织、依法设立的老年人组织、民政部门等。

前款规定的个人和民政部门以 外的组织未及时向人民法院申请撤 销监护人资格的,民政部门应当向 人民法院申请。

第三十七条 依法负担被监护 人抚养费、赡养费、扶养费的父母、 子女、配偶等,被人民法院撤销监 护人资格后,应当继续履行负担的 义务。

第三十八条 被监护人的父母或者子女被人民法院撤销监护人资格后,除对被监护人实施故意犯罪的外,确有悔改表现的,经其申请,人民法院可以在尊重被监护人真实意愿的前提下,视情况恢复其监护人资格,人民法院指定的监护人与被监护人的监护关系同时终止。

第三十九条 有下列情形之一的,监护关系终止:

- (一)被监护人取得或者恢复 完全民事行为能力;
 - (二) 监护人丧失监护能力;
- (三)被监护人或者监护人死 亡;
- (四)人民法院认定监护关系 终止的其他情形。监护关系终止后, 被监护人仍然需要监护的,应当依 法另行确定监护人。

第三节 宣告失踪和宣告死亡

第四十条 自然人下落不明满 二年的,利害关系人可以向人民法 院申请宣告该自然人为失踪人。

- 2. die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten wird vernachlässigt oder die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten ist unmöglich und es wird verweigert, vollständig oder teilweise eine andere Person mit den vormundschaftlichen Amtspflichten zu beauftragen, [und dies] führt dazu, dass sich das Mündel in einem gefährlichen Zustand befindet;
- 3. andere Handlungen, die die legalen Rechte und Interessen des Mündels erheblich verletzen, werden vorgenommen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Einzelpersonen und Organisationen umfassen: andere Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, Organisationen für den Schutz Minderjähriger, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

Wenn die im vorherigen Absatz bestimmten Einzelpersonen oder Organisationen außer der Abteilung für Zivilangelegenheiten nicht unverzüglich beim Volksgericht die Aufhebung der Befähigung zum Vormund beantragen, muss die Abteilung für Zivilangelegenheiten [dies] beim Volksgericht beantragen.

- § 37 [Fortbestehen von Unterhaltspflichten nach Aufhebung der Vormundschaft] Eltern, Kinder [oder] Ehegatten, die nach dem Recht Kindesunterhalt, Elternunterhalt [oder] Ehegattenunterhalt für das Mündel tragen, müssen die Erfüllung der zu tragenden Pflicht fortsetzen, nachdem [ihre] Befähigung zum Vormund vom Volksgericht aufgehoben wurde.
- § 38 [Wiederherstellung der Vormundschaft] Wenn, nachdem die Befähigung zum Vormund der Eltern oder Kinder des Vormunds vom Volksgericht aufgehoben wurde, außer wenn gegenüber dem Mündel eine vorsätzliche Straftat begangen wurde, [der ursprüngliche Vormund] seine Reue tatsächlich zum Ausdruck bringt, kann das Volksgericht auf dessen Antrag, unter der Bedingung, dass es den wahren Willen des Mündels respektiert, unter Beachtung der Situation dessen Befähigung zum Vormund wiederherstellen; das Vormundschaftsverhältnis zwischen dem vom Volksgericht bestimmten Vormund und dem Mündel endet gleichzeitig.
- § 39 [Beendigung der Vormundschaft] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet das Vormundschaftsverhältnis:
- 1. das Mündel erlangt seine vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit oder diese wird wieder hergestellt;
 - 2. der Vormund verliert die Vormundschaftsfähigkeit;
 - 3. das Mündel oder der Vormund sterben;
- 4. das Volksgericht stellt andere Umstände der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses fest. Benötigt das Mündel nach Beendigung der Vormundschaftsbeziehung weiterhin eine Vormundschaft, muss nach dem Recht ein anderer Vormund festgelegt werden.

3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung

§ 40 [Verschollenheitserklärung; vgl. § 20 AGZR] Ist der Verbleib einer natürlichen Person seit vollen zwei Jahren unklar, so kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person zum Verschollenen erklärt wird.

第四十一条 自然人下落不明的时间从其失去音讯之日起计算。战争期间下落不明的,下落不明的时间自战争结束之日或者有关机关确定的下落不明之日起计算。

第四十二条 失踪人的财产由 其配偶、成年子女、父母或者其他 愿意担任财产代管人的人代管。

代管有争议,没有前款规定的 人,或者前款规定的人无代管能力 的,由人民法院指定的人代管。

第四十三条 财产代管人应当 妥善管理失踪人的财产,维护其财 产权益。

失踪人所欠税款、债务和应付 的其他费用,由财产代管人从失踪 人的财产中支付。

财产代管人因故意或者重大过 失造成失踪人财产损失的,应当承 担赔偿责任。

第四十四条 财产代管人不履 行代管职责、侵害失踪人财产权益 或者丧失代管能力的,失踪人的利 害关系人可以向人民法院申请变更 财产代管人。

财产代管人有正当理由的,可以向人民法院申请变更财产代管

人民法院变更财产代管人的, 变更后的财产代管人有权要求原财 产代管人及时移交有关财产并报告 财产代管情况。

第四十五条 失踪人重新出现, 经本人或者利害关系人申请,人民 法院应当撤销失踪宣告。

失踪人重新出现,有权要求财 产代管人及时移交有关财产并报告 财产代管情况。

第四十六条 自然人有下列情形之一的,利害关系人可以向人民法院申请宣告该自然人死亡:

- (一) 下落不明满四年;
- (二)因意外事件,下落不明满 二年。

§ 41 [Zeitpunkt des unklaren Verbleibs; vgl. § 20 Abs. 2 AGZR] Die Zeit des unklaren Verbleibs einer natürlichen Person wird vom Tag des Abbruchs des Kontakts¹⁹ mit ihr an gerechnet. Wird der Verbleib in Kriegszeiten unklar, so wird die Zeit des unklaren Verbleibs ab dem Tag des Kriegsendes oder dem von den betreffenden Behörden festgelegten Tag des unklaren Verbleibs an gerechnet.

§ 42 [Vermögensverwaltung; vgl. § 21 Abs. 1 AGZR] Das Vermögen des Verschollenen wird von seinem Ehepartner, volljährigen Kindern, Eltern oder anderen Personen, die als Vermögensverwalter²⁰ fungieren wollen, verwaltet²¹.

Bei Streit über die Verwaltung, wenn es keine der im vorigen Absatz bestimmten Personen gibt, oder wenn die im vorigen Absatz bestimmten Personen nicht die Fähigkeit zur Verwaltung haben, wird [das Vermögen] von einer vom Volksgericht bestimmten Person verwaltet.

§ 43 [Grundsätze der Vermögensverwaltung; Haftung; vgl. § 21 Abs. 2 AGZR] Der Vermögensverwalter muss das Vermögen des Verschollenen zweckmäßig verwalten [und] seine Vermögensrechte und -interessen wahren.

Die vom Verschollenen geschuldeten Steuern, Verbindlichkeiten und zu zahlenden sonstigen Ausgaben werden vom Vermögensverwalter aus dem Vermögen des Verschollenen bezahlt.

Wenn der Vermögensverwalter vorsätzlich oder grob fahrlässig das Vermögen des Verschollenen schädigt, muss er die Schadensersatzhaftung tragen.

§ 44 [Auswechslung des Vermögensverwalters] Wenn der Vermögensverwalter die Amtspflichten der Verwaltung nicht erfüllt, die Vermögensrechte und -interessen des Verschollenen verletzt oder die Fähigkeit zur Verwaltung verliert, können Interessierte des Verschollenen beim Volksgericht die Auswechslung²² des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn der Vermögensverwalter einen rechtfertigenden Grund hat, kann er beim Volksgericht die Auswechslung 23 des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn das Volksgericht den Vermögensverwalter austauscht, ist der Vermögensverwalter nach dem Austausch berechtigt, vom ursprünglichen Vermögensverwalter zu verlangen, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

§ 45 [Aufhebung der Verschollenheitserklärung; vgl. § 22 AGZR] Taucht der Verschollene wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Verschollenheitserklärung aufheben.

Wenn der Verschollene wieder auftaucht, ist er berechtigt, vom Vermögensverwalter zu verlangen, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

- § 46 [Todeserklärung; vgl. § 23 AGZR] Wenn bei einer natürlichen Person einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person für tot erklärt wird:
 - 1. der Verbleib ist seit vollen vier Jahren unklar;
- 2. aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses ist der Verbleib seit vollen zwei Jahren unklar.

Wörtlich: "Verlust der Nachrichten".

Wörtlich: "vertretender Vermögensverwalter".

²¹ Wörtlich: "vertretend verwaltet".

Wörtlich: "Änderung".

²³ Wörtlich: "Änderung".

因意外事件下落不明, 经有关 机关证明该自然人不可能生存的, 申请宣告死亡不受二年时间的限 制。

第四十七条 对同一自然人, 有的利害关系人申请宣告死亡,有 的利害关系人申请宣告失踪,符合 本法规定的宣告死亡条件的,人民 法院应当宣告死亡。

第四十八条 被宣告死亡的人, 人民法院宣告死亡的判决作出之日 视为其死亡的日期;因意外事件下 落不明宣告死亡的,意外事件发生 之日视为其死亡的日期。

第四十九条 自然人被宣告死亡但是并未死亡的,不影响该自然人在被宣告死亡期间实施的民事法律行为的效力。

第五十条 被宣告死亡的人重 新出现,经本人或者利害关系人申 请,人民法院应当撤销死亡宣告。

第五十一条 被宣告死亡的人的婚姻关系,自死亡宣告之日起消灭。死亡宣告被撤销的,婚姻关系自撤销死亡宣告之日起自行恢复,但是其配偶再婚或者向婚姻登记机关书面声明不愿意恢复的除外。

第五十二条 被宣告死亡的人 在被宣告死亡期间,其子女被他人 依法收养的,在死亡宣告被撤销后, 不得以未经本人同意为由主张收养 关系无效。

第五十三条 被撤销死亡宣告 的人有权请求依照继承法取得其财 产的民事主体返还财产。无法返还 的,应当给予适当补偿。

利害关系人隐瞒真实情况,致 使他人被宣告死亡取得其财产的, 除应当返还财产外,还应当对由此 造成的损失承担赔偿责任。

第四节 个体工商户和农村承包经 营户

第五十四条 自然人从事工商业经营,经依法登记,为个体工商户。个体工商户可以起字号。

Wenn der Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist [und] den betreffenden Behörden bewiesen wurde, dass ein Überleben dieser natürlichen Person nicht möglich ist, so gilt für die Beantragung der Todeserklärung nicht die zeitliche Beschränkung von zwei Jahren.

- § 47 [Vorrang der Todeserklärung; vgl. Ziffer 29 AGZR-Ansichten] Wenn hinsichtlich derselben natürlichen Person von einigen Interessierten die Todeserklärung beantragt, und von einigen Interessierten die Verschollenheitserklärung beantragt wird, muss das Volksgericht für tot erklären, wenn die Voraussetzungen für die Todeserklärungen vorliegen.
- § 48 [Todestag; vgl. Ziffer 36 AGZR-Ansichten] Bei einer für tot erklärten Person gilt als deren Todestag der Tag, an dem das Volksgericht das Urteil über die Todeserklärung erlassen hat; wurde [eine Person], deren Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist, für tot erklärt, so gilt als ihr Todestag der Tag, an dem das unvorhergesehene Ereignis stattgefunden hat.
- § 49 [Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nach Todeserklärung; vgl. § 24 Abs. 2 AGZR] Wurde eine natürliche Person für tot erklärt, aber war sie nicht verstorben, so beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die diese natürliche Person während des Zeitraums der Todeserklärung vorgenommen hat.
- § 50 [Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 24 Abs. 1 AGZR] Taucht eine für tot erklärte Person wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Todeserklärung aufheben.
- § 51 [Ehebeziehungen bei Todeserklärung; vgl. Ziffer 37 AGZR-Ansichten] Der Ehebund einer für tot erklärten Person erlischt mit dem Tag der Todeserklärung. Wird die Todeserklärung aufgehoben, wird der Ehebund vom Tag der Aufhebung der Todeserklärung an automatisch wiederhergestellt, außer ihr Ehepartner hat erneut geheiratet oder erklärt schriftlich gegenüber der Eheregisterbehörde, dass sie die Wiederherstellung nicht wünscht.
- § 52 [Eltern-Kind-Beziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. Ziffer 38 AGZR-Ansichten] Wenn das Kind einer für tot erklärten Person während des Zeitraums der Todeserklärung von einem Anderen nach dem Recht adoptiert wurde, darf nach der Aufhebung der Todeserklärung nicht aus dem Grund, dass [die Adoption] ohne das Einverständnis des Betroffenen [vorgenommen wurde], geltend gemacht werden, die Adoptionsbeziehung sei unwirksam.
- § 53 [Vermögensbeziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 25 AGZR] Eine Person, deren Todeserklärung aufgehoben wurde, ist berechtigt zu verlangen, dass ein Zivilrechtssubjekt, das gemäß dem Erbgesetz ihr Vermögen erlangt hat, das Vermögen zurückgibt. Kann es nicht zurückgegeben werden, muss es einen angemessenen Ausgleich leisten.

Hat ein Interessierter die wahre Situation verheimlicht, so dass ein Anderer für tot erklärt wurde [und der Interessierte] dessen Vermögen erlangt hat, so muss er neben der Rückgabe des Vermögens auch für den hierdurch verursachten Schaden die Schadensersatzhaftung tragen.

4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmebetreiber

§ 54 [Einzelgewerbetreibende; Firma; vgl. § 26 AGZR] Eine natürliche Person, die ein Industrie- und Handelsgewerbe betreibt, ist mit Eintragung nach dem Recht ein Einzelgewerbetreibender. Ein Einzelgewerbetreibender kann eine Firma verwenden.

第五十五条 农村集体经济组织的成员,依法取得农村土地承包经营权,从事家庭承包经营的,为农村承包经营户。

第五十六条 个体工商户的债务,个人经营的,以个人财产承担;家庭经营的,以家庭财产承担;无法区分的,以家庭财产承担。

农村承包经营户的债务,以从 事农村土地承包经营的农户财产承 担;事实上由农户部分成员经营的, 以该部分成员的财产承担。

第三章 法人

第一节 一般规定

第五十七条 法人是具有民事 权利能力和民事行为能力,依法独 立享有民事权利和承担民事义务的 组织。

第五十八条 法人应当依法成立。

法人应当有自己的名称、组织 机构、住所、财产或者经费。法人 成立的具体条件和程序,依照法律、 行政法规的规定。

设立法人,法律、行政法规规 定须经有关机关批准的,依照其规 定。

第五十九条 法人的民事权利 能力和民事行为能力,从法人成立 时产生,到法人终止时消灭。

第六十条 法人以其全部财产 独立承担民事责任。

第六十一条 依照法律或者法 人章程的规定,代表法人从事民事 活动的负责人,为法人的法定代表 人。

法定代表人以法人名义从事的 民事活动,其法律后果由法人承受。 § 55 [Ländliche Übernahmebetreiber; vgl. § 27 AGZR] Mitglieder einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die das Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken nach dem Recht erlangt haben [und] als Familie die übernommene Bewirtschaftung betreiben, sind ländliche Übernahmebetreiber.

§ 56 [Haftung Einzelgewerbetreibender und ländlicher Übernahmebetreiber; vgl. § 29 AGZR] Verbindlichkeiten eines Einzelgewerbetreibenden werden, wenn eine Einzelperson [das Gewerbe] betreibt, mit dem Vermögen der Einzelperson getragen; wenn es von einer Familie betrieben wird, werden sie mit dem Familienvermögen getragen; wenn [dies] nicht unterschieden werden kann, werden sie mit dem Familienvermögen getragen.

Verbindlichkeiten von ländlichen Übernahmebetreibern werden mit dem Vermögen des bäuerlichen Haushalts getragen, der die übernommene Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken betreibt; wird [das Land] tatsächlich von einem Teil der Mitglieder des bäuerlichen Haushalts bewirtschaftet, werden [die Verbindlichkeiten] mit dem Vermögen dieses Teils der Mitglieder getragen.

3. Kapitel: Juristische Personen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 57 [Definition "juristische Person"; vgl. § 36 Abs. 1 AGZR] Eine juristische Person ist eine Organisation, die Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt [und] nach dem Recht eigenständig Zivilrechte genießt und zivile Pflichten trägt.

§ 58 [Zustandekommen juristischer Personen; vgl. § 37 AGZR] Eine juristische Person muss nach dem Recht zustande gekommen sein.

Eine juristische Person muss eine eigene Bezeichnung, Organisationsorgane, einen Sitz²⁴ [und] Vermögen oder [Mittel für] Regelaufwendungen haben. Für die konkreten Voraussetzungen und Verfahren für das Zustandekommen einer juristischen Person gelten die Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Errichtung einer juristischen Person von den betreffenden Behörden genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

§ 59 [Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen; vgl. § 36 Abs. 2 AGZR] Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit einer juristischen Person entstehen mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der juristischen Person und erlöschen mit der Beendigung der juristischen Person.

§ 60 [Haftbarkeit juristischer Personen; vgl. § 48 AGZR] Eine juristische Person trägt mit ihrem gesamten Vermögen eigenständig die zivile Haftung.

§ 61 [Organschaftliche Vertretung; vgl. §§ 38, 43 AGZR] Der Verantwortliche, der gemäß dem Gesetz oder der Satzung der juristischen Person in Repräsentation der juristischen Person Zivilaktivitäten unternimmt, ist der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person.

Unternimmt der gesetzliche Repräsentant im Namen der juristischen Person Zivilaktivitäten, so werden deren Rechtsfolgen von der juristischen Person getragen.

²⁴ Wörtlich "Wohnsitz".

法人章程或者法人权力机构对 法定代表人代表权的限制,不得对 抗善意相对人。

第六十二条 法定代表人因执 行职务造成他人损害的,由法人承 担民事责任。

法人承担民事责任后,依照法 律或者法人章程的规定,可以向有 过错的法定代表人追偿。

第六十三条 法人以其主要办事机构所在地为住所。依法需要办理法人登记的,应当将主要办事机构所在地登记为住所。

第六十四条 法人存续期间登记事项发生变化的,应当依法向登记机关申请变更登记。

第六十五条 法人的实际情况 与登记的事项不一致的,不得对抗 善意相对人。

第六十六条 登记机关应当依 法及时公示法人登记的有关信息。

第六十七条 法人合并的,其 权利和义务由合并后的法人享有和 承担。

法人分立的,其权利和义务由 分立后的法人享有连带债权,承担 连带债务,但是债权人和债务人另 有约定的除外。

第六十八条 有下列原因之一 并依法完成清算、注销登记的,法 人终止:

- (一) 法人解散;
- (二)法人被宣告破产;
- (三) 法律规定的其他原因。

法人终止,法律、行政法规规 定须经有关机关批准的,依照其规 定。

第六十九条 有下列情形之一 的, 法人解散:

- (一)法人章程规定的存续期间届满或者法人章程规定的其他解散事由出现;
- (二) 法人的权力机构决议解 散;
- (三)因法人合并或者分立需 要解散;

Eine Beschränkung der Repräsentationsmacht des gesetzlichen Repräsentanten durch die Satzung der juristischen Person oder das Machtorgan der juristischen Person darf einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegengehalten werden.

§ 62 [Haftung für gesetzliche Repräsentanten; vgl. § 43 AGZR] Wenn der gesetzliche Repräsentant wegen der Ausführung von Amtsaufgaben eine Schädigung eines anderen verursacht, trägt die juristische Person die zivile Haftung.

Nachdem die juristische Person die zivile Haftung übernommen hat, kann sie gemäß dem Gesetz oder der Satzung der juristischen Person von dem schuldhaft [handelnden] gesetzlichen Repräsentanten Ausgleich verlangen.

§ 63 [Sitz juristischer Personen; vgl. § 39 AGZR] Sitz einer juristischen Person ist der Belegenheitsort ihres Hauptverwaltungsorgans. Ist es nach dem Gesetz notwendig, eine Eintragung der juristischen Person vorzunehmen, so muss als Sitz der Belegenheitsort des Hauptverwaltungsorgans eingetragen werden.

§ 64 [Eintragung von Änderungen bei juristischen Personen; vgl. § 44 AGZR] Wenn während des Bestehens einer juristischen Person Änderungen im Hinblick auf Eintragungsgegenstände eintreten, muss nach dem Recht bei der Registerbehörde eine Änderungseintragung beantragt werden.

§ 65 [Öffentlicher Glaube des Registers] Ist die tatsächliche Situation einer juristischen Person nicht identisch mit den eingetragenen Gegenständen, darf [dies] nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

§ 66 [Registerpublizität] Die Registerbehörde muss Informationen, welche die Eintragung der juristischen Person betreffen, nach dem Recht unverzüglich bekanntgeben.

§ 67 [Vereinigung und Spaltung juristischer Personen; vgl. § 44 Abs. 2 AGZR] Wenn sich juristische Personen vereinigen, genießt die juristische Person nach der Vereinigung deren Rechte und trägt deren Pflichten.

Spaltet sich eine juristische Person, genießen die juristischen Personen nach der Spaltung deren Rechte in Gesamtgläubigerschaft und tragen deren Pflichten als Gesamtschuld, es sei denn Gläubiger und Schuldner haben etwas anderes vereinbart.

- § 68 [Beendigung juristischer Personen; vgl. § 45 AGZR] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt und nach dem Recht die Abwicklung [und] Löschung der Eintragung der juristischen Person vollendet wurde, endet die juristische Person:
 - 1. die juristische Person wurde aufgelöst;
 - 2. der Konkurs der juristischen Person wurde erklärt;
 - 3. andere gesetzlich bestimmte Gründe.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Beendigung einer juristischen Person von der betreffenden Behörde genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

- § 69 [Auflösung juristischer Personen; vgl. § 45 AGZR] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, wird eine juristische Person aufgelöst:
- 1. Die in der Satzung der juristischen Person bestimmte Dauer des Bestehens ist abgelaufen oder ein anderer in der Satzung der juristischen Person bestimmter Auflösungsgrund ist eingetreten;
 - 2. das Machtorgan beschließt die Auflösung;
- 3. wegen der Vereinigung oder Spaltung der juristischen Person ist die Auflösung notwendig;

- (四)法人依法被吊销营业执 照、登记证书,被责令关闭或者被 撤销;
 - (五) 法律规定的其他情形。

第七十条 法人解散的,除合并或者分立的情形外,清算义务人应当及时组成清算组进行清算。

法人的董事、理事等执行机构 或者决策机构的成员为清算义务 人。法律、行政法规另有规定的,依 照其规定。

清算义务人未及时履行清算义务,造成损害的,应当承担民事责任;主管机关或者利害关系人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

第七十一条 法人的清算程序 和清算组职权,依照有关法律的规 定;没有规定的,参照适用公司法 的有关规定。

第七十二条 清算期间法人存 续,但是不得从事与清算无关的活 动。

法人清算后的剩余财产,根据 法人章程的规定或者法人权力机构 的决议处理。法律另有规定的,依 照其规定。

清算结束并完成法人注销登记时,法人终止;依法不需要办理法人登记的,清算结束时,法人终止。

第七十三条 法人被宣告破产 的,依法进行破产清算并完成法人 注销登记时,法人终止。

第七十四条 法人可以依法设立分支机构。法律、行政法规规定分支机构应当登记的、依照其规定。

分支机构以自己的名义从事民事活动,产生的民事责任由法人承担;也可以先以该分支机构管理的财产承担,不足以承担的,由法人承担。

第七十五条 设立人为设立法 人从事的民事活动,其法律后果由 法人承受;法人未成立的,其法律 后果由设立人承受,设立人为二人 以上的,享有连带债权,承担连带 债务。

- 4. der juristischen Person wird nach dem Recht der Gewerbeschein [oder] die Eintragungsurkunde entzogen, [ihre] Schließung wird angeordnet oder [sie] wird aufgehoben;
 - 5. andere gesetzlich bestimmte Umstände.
- § 70 [Abwicklung; vgl. § 47 AGZR] Wird eine juristische Person aufgrund anderer Umstände als einer Spaltung oder Vereinigung aufgelöst, müssen die zur Abwicklung Verpflichteten unverzüglich eine Abwicklungsgruppe bilden [und] die Abwicklung durchführen.

Die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Entscheidungsorgans der juristischen Person wie etwa Vorstands [oder] Direktorium sind die zur Abwicklung Verpflichteten. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen²⁵ anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Wenn die zur Abwicklung Verpflichteten die Abwicklungspflicht nicht unverzüglich ausführen, tragen sie die zivile Haftung für [hierdurch] herbeigeführte Schäden; die zuständige Behörde oder Interessierte können beantragen, dass das Volksgericht betreffende Personen als Mitglieder der Abwicklungsgruppe zur Durchführung der Abwicklung bestimmt.

- § 71 [Abwicklungsverfahren] Das Abwicklungsverfahren und die Amtsbefugnisse der Abwicklungsgruppe bei juristischen Personen, richtet sich nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes angewandt.
- § 72 [Wirkung der Abwicklung; vgl. § 40, 46 AGZR] Während der Zeit der Abwicklung besteht die juristische Person fort, [sie] darf jedoch keine Geschäfte tätigen, die nicht die Abwicklung betreffen.

Nach der Abwicklung der juristischen Person wird mit dem Restvermögen gemäß der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen

Wenn die Abwicklung beendet und die Registrierung der Löschung der juristischen Person abgeschlossen ist, endet die juristische Person; ist für die juristische Person die Vornahme einer Registrierung nach dem Recht nicht erforderlich, endet die juristische Person mit der Beendigung der Abwicklung.

- § 73 [Auflösung wegen Konkurses; vgl. §§ 46, 47 AGZR] Wurde der Konkurs einer juristischen Person erklärt, so ist die juristische Person beendet, wenn die Konkursabwicklung dem Recht gemäß durchgeführt wurde und die Registrierung der Löschung der juristischen Person vollendet ist.
- § 74 [Zweigstellen juristischer Personen] Juristische Personen können nach dem Recht Zweigstellen errichten. Bestimmen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen, dass für Zweigstellen eine Registrierung vorgenommen werden muss, so gelten diese Bestimmungen.

Tätigt eine Zweigstelle im eigenen Namen Zivilaktivitäten, so wird die daraus entstehende zivile Haftung von der juristischen Person getragen; sie kann auch vorrangig mit dem von dieser Zweigstelle verwalteten Vermögen getragen werden; ist dieses zur Tragung [der Haftung] nicht ausreichend, so trägt sie die juristische Person.

§ 75 [Gründerhaftung] Tätigt ein Gründer Zivilaktivitäten zur Errichtung einer juristischen Person, so werden deren rechtliche Folgen von der juristischen Person getragen; kommt die juristische Person nicht zustande, so trägt der Gründer die rechtlichen Folgen; zwei oder mehr Gründer genießen Rechte als Gesamtgläubiger und haften gesamtschuldnerisch.

²⁵ Verwaltungsrechtsnormen bezeichnen gemäß § 65 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000 in der Fassung vom 15.3.2015; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 259 ff., ausschließlich solche Rechtsakte, die der Staatsrat erlässt.

设立人为设立法人以自己的名义从事民事活动产生的民事责任, 第三人有权选择请求法人或者设立 人承担。

第二节 营利法人

第七十六条 以取得利润并分配给股东等出资人为目的成立的法人,为营利法人。

营利法人包括有限责任公司、 股份有限公司和其他企业法人等。

第七十七条 营利法人经依法 登记成立。

第七十八条 依法设立的营利 法人,由登记机关发给营利法人营 业执照。营业执照签发日期为营利 法人的成立日期。

第七十九条 设立营利法人应 当依法制定法人章程。

第八十条 营利法人应当设权 力机构。

权力机构行使修改法人章程, 选举或者更换执行机构、监督机构 成员,以及法人章程规定的其他职 权。

第八十一条 营利法人应当设 执行机构。

执行机构行使召集权力机构会 议,决定法人的经营计划和投资方 案,决定法人内部管理机构的设置, 以及法人章程规定的其他职权。

执行机构为董事会或者执行董 事的,董事长、执行董事或者经理按 照法人章程的规定担任法定代表人; 未设董事会或者执行董事的,法人 章程规定的主要负责人为其执行机 构和法定代表人。

第八十二条 营利法人设监事 会或者监事等监督机构的,监督机 构依法行使检查法人财务,监督执 行机构成员、高级管理人员执行法 人职务的行为,以及法人章程规定 的其他职权。 Ergibt sich aus Zivilaktivitäten, die ein Gründer zur Errichtung einer juristischen Person im eigenen Namen tätigt, eine zivile Haftung, so ist der Dritte²⁶ befugt, nach seiner Wahl zu verlangen, dass entweder die juristische Person oder der Gründer [die Haftung] trägt.

2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen

§ 76 [Definition "gewinnorientierte juristische Person"] Eine gewinnorientierte juristische Person ist eine juristische Person, die zu dem Zwecke gegründet worden ist, Gewinne zu erzielen und an [ihre] Investoren²⁷ wie etwa Gesellschafter zu verteilen.

Gewinnorientierte juristische Personen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und andere juristische Unternehmenspersonen.

- § 77 [Zustandekommen der gewinnorientierten juristische Person; vgl. § 41 AGZR] Eine gewinnorientierte juristische Personen kommt durch Registrierung gemäß dem Recht zustande.
- § 78 [Zeitpunkt des Zustandekommens; vgl. § 41 AGZR] Einer in rechtmäßiger Weise errichteten gewinnorientierten juristischen Person erteilt die Registerbehörde einen Gewerbeschein. Das Ausstellungsdatum des Gewerbescheins gilt als Datum des Zustandekommens der gewinnorientierten juristischen Person.
- § 79 [Zwingende Satzung] Bei der Errichtung einer gewinnorientierten juristischen Person muss eine Satzung für die juristische Person festgelegt werden.
- § 80 [Machtorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Machtorgan errichten.

Das Machtorgan übt die Befugnis aus, die Satzung der juristischen Person zu ändern, die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Überwachungsorgans auszuwählen oder auszutauschen sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

§ 81 [Exekutivorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Exekutivorgan errichten.

Das Exekutivorgan übt [die Befugnis] aus, die Versammlung des Machtorgans einzuberufen, über die Geschäftsplanung und das Investitionskonzept zu entscheiden, über die Einrichtung eines internen Verwaltungsorgans der juristischen Person zu entscheiden sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Amtsbefugnisse.

Sind der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand das Exekutivorgan, so fungiert gemäß den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand oder ein Manager als gesetzlicher Repräsentant; ist noch kein Vorstand oder geschäftsführender Vorstand aufgestellt, so ist der in der Satzung festgelegte Hauptverantwortliche Exekutivorgan und gesetzlicher Repräsentant.

§ 82 [Überwachungsorgane] Hat die gewinnorientierte juristische Person ein Überwachungsorgan wie Aufsichtsrat oder Aufseher eingerichtet, übt das Überwachungsorgan gemäß dem Recht die Befugnis aus, die Finanzen zu kontrollieren, das Verhalten der Mitglieder des Exekutivorgans und hochrangiges Leitungspersonal bei [Ausübung der] Dienstpflichten zu überwachen sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

²⁶ Gemeint ist der Haftungsgläubiger.

²⁷ Im Original wird der Begriff 出资人 verwendet, der wie der Begriff 投资人 als "Investor" zu verstehen ist.

第八十三条 营利法人的出资 人不得滥用出资人权利损害法人或 者其他出资人的利益。滥用出资人 权利给法人或者其他出资人造成损 失的,应当依法承担民事责任。

营利法人的出资人不得滥用法 人独立地位和出资人有限责任损害 法人的债权人利益。滥用法人独立 地位和出资人有限责任,逃避债务, 严重损害法人的债权人利益的,应 当对法人债务承担连带责任。

第八十四条 营利法人的控股 出资人、实际控制人、董事、监事、 高级管理人员不得利用其关联关系 损害法人的利益。利用关联关系给 法人造成损失的,应当承担赔偿责 任。

第八十五条 营利法人的权力 机构、执行机构作出决议的会议召 集程序、表决方式违反法律、行政 法规、法人章程,或者决议内容违 反法人章程的,营利法人的出资 可以请求人民法院撤销该决议,但 是营利法人依据该决议与善意相对 人形成的民事法律关系不受影响。

第八十六条 营利法人从事经营活动,应当遵守商业道德,维护交易安全,接受政府和社会的监督,承担社会责任。

第三节 非营利法人

第八十七条 为公益目的或者 其他非营利目的成立,不向出资人、 设立人或者会员分配所取得利润的 法人,为非营利法人。

非营利法人包括事业单位、社 会团体、基金会、社会服务机构等。 § 83 [Missbrauch von Investorenrechten] Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die juristische Person oder die Interessen anderer Investoren schädigen, indem sie ihre Investorenrechte missbrauchen. Wer durch Missbrauch von Investorenrechte der juristischen Person oder anderen Investoren einen Schaden verursacht, muss dem Recht gemäß die zivilrechtliche Haftung tragen.

Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die Gläubiger der juristischen Person schädigen, indem sie die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbrauchen. Wer sich Verbindlichkeiten entzieht und die Interessen der Gläubiger der juristischen Person schwerwiegend schädigt, indem er die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbraucht, muss gesamtschuldnerisch die Haftung für die Schulden der juristischen Person tragen.

§ 84 [Verbot der Schädigung unter Nutzung von Verbindungen] Der beherrschende Investor einer gewinnorientierten juristischen Person, derjenige, der [eine solche] tatsächlich kontrolliert, ein Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied [oder] hochrangiges Leitungspersonal darf nicht unter Nutzung seiner Verbindungen²⁸ die Interessen der juristischen Person schädigen. Wer unter Nutzung seiner Verbindungen der juristischen Person einen Schaden verursacht, muss die Schadensersatzhaftung tragen.

§ 85 [Aufhebung von Beschlüssen] Wenn bei einem Beschluss des Machtorgans oder des Exekutivorgans einer gewinnorientierten juristischen Person das Verfahren der Einberufung der Versammlung [oder] die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der juristischen Person verstoßen oder wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der juristischen Person verstößt, kann ein Investor der gewinnorientierten juristischen Person vom Volksgericht die Aufhebung dieses Beschlusses verlangen; allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche aufgrund dieses Beschlusses zwischen der gewinnorientierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 86 [Geschäftsethik; gesellschaftliche Verantwortung] Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit muss die gewinnorientierte juristische Person die Geschäftsethik befolgen, die Sicherheit des Verkehrs²⁹ wahren, muss sich der Aufsicht des Staates und der Gesellschaft³⁰ unterwerfen [und] gesellschaftliche Verantwortung tragen.

3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen

§ 87 [Definition "nichtgewinnorientierte juristische Personen"; vgl. § 50 AGZR] Nichtgewinnorientierte juristische Personen sind juristische Personen, die zu gemeinnützigen Zwecken oder anderen nichtgewinnorientierten Zwecken gegründet worden sind [und] keine erzielten Gewinne an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen.

Zu den nichtgewinnorientierten juristische Personen zählen etwa Institutionseinheiten³¹, gesellschaftliche Körperschaften³², Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste.

²⁸ Siehe die Definition in § 216 Nr. 4 Gesellschaftsgesetz.

²⁹ Wörtlich: "Transaktionssicherheit".

³⁰ Gemeint ist die "Öffentlichkeit".

^{31 &}quot;Institutionseinheiten" sind gemäß § 2 "Vorläufig durchgeführte Verordnung zur Verwaltung von Institutionseinheiten" [事业单位登记管理暂行条例] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004 "Organisationen sozialer Dienste, die vom Staat für soziale gemeinnützige Zwecke [betraut sind], von staatlichen Organen initiiert werden oder von anderen Organen unter Nutzung staatseigenen Vermögens initiiert werden [und] Aktivitäten [in Bereichen] wie etwa Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Gesundheit tätigen" [是指国家为了社会公益目的,由国家机关举办或者其他组织利用国有资产举办的,从事教育、科技、文化、卫生等活动的社会服务组织]. Sie sind daher funktional rechtsvergleichend den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ähnlich.

³² Funktional rechtsvergleichend handelt es sich bei dieser Rechtsform um Vereine. Siehe *Josephine Asche,* Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff.

第八十八条 具备法人条件, 为适应经济社会发展需要,提供公 益服务设立的事业单位,经依法登 记成立,取得事业单位法人资格;依 法不需要办理法人登记的,从成立 之日起,具有事业单位法人资格。

第八十九条 事业单位法人设 理事会的,除法律另有规定外,理 事会为其决策机构。事业单位法人 的法定代表人依照法律、行政法规 或者法人章程的规定产生。

第九十条 具备法人条件,基于会员共同意愿,为公益目的或者会员共同利益等非营利目的设立的社会团体,经依法登记成立,取得社会团体法人资格;依法不需要办理法人登记的,从成立之日起,具有社会团体法人资格。

第九十一条 设立社会团体法 人应当依法制定法人章程。

社会团体法人应当设会员大会或者会员代表大会等权力机构。

社会团体法人应当设理事会等 执行机构。理事长或者会长等负责 人按照法人章程的规定担任法定代 表人。

第九十二条 具备法人条件, 为公益目的以捐助财产设立的基金 会、社会服务机构等,经依法登记 成立,取得捐助法人资格。

依法设立的宗教活动场所,具备法人条件的,可以申请法人登记,取得捐助法人资格。法律、行政法规对宗教活动场所有规定的,依照其规定。

第九十三条 设立捐助法人应 当依法制定法人章程。

捐助法人应当设理事会、民主 管理组织等决策机构,并设执行机 构。理事长等负责人按照法人章程 的规定担任法定代表人。

- § 88 [Institutionseinheit] Eine Institutionseinheit, welche die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt und errichtet wurde, um den Anforderungen der sozio-ökonomischen Entwicklung zu entsprechen [und] gemeinnützige Dienste zur Verfügung zu stellen, erhält als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit³³, sobald sie dem Recht gemäß durch Registrierung zustande gekommen ist; ist die Registrierung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich ist, so erlangt sie als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.
- § 89 [Organe der Institutionseinheit] Richtet die juristische Person der Institutionseinheit ein Direktorium ein, so bildet das Direktorium ihr Entscheidungsorgan, es sei denn Gesetze enthalten anderweitige Bestimmungen. Der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person der Institutionseinheit wird gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtnormen oder der Satzung der juristischen Person gebildet.
- § 90 [Gesellschaftliche Körperschaft] Eine gesellschaftliche Körperschaft, die die Voraussetzungen einer juristischen Personen besitzt [und] aufgrund des gemeinsamen Willens der Mitglieder zur Verwirklichung von nichtgewinnorientierten Zwecken wie etwa gemeinnützigen Zwecken oder dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder errichtet worden ist, erlangt als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit, sobald sie dem Recht gemäß durch Registrierung zustande gekommen ist; ist die Registrierung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich ist, so erlangt sie als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.
- § 91 [Satzung und Organe der gesellschaftlichen Körperschaft] Bei Errichtung einer gesellschaftlichen Körperschaft muss nach dem Recht eine Satzung der juristischen Person bestimmt werden.

Eine gesellschaftliche Körperschaft muss ein Machtorgan wie etwa eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederrepräsentantenversammlung einrichten.

Die juristische Person der gesellschaftlichen Körperschaft muss ein Exekutivorgan wie etwa ein Direktorium aufstellen. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums oder der Präsident sind gemäß der Satzung der juristischen Person der gesetzliche Repräsentant.

§ 92 [Spendenfinanzierte juristische Personen; religiöse Einrichtungen] [Organisationen] wie etwa Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste, die die Voraussetzungen juristischer Personen besitzen [und] für gemeinnützige Zwecke mit gespendetem Vermögen errichtet worden sind, erlangen als spendenfinanzierte juristische Person Rechtspersönlichkeit, sobald sie gemäß dem Recht durch Registrierung zustande gekommen sind.

Eine nach dem Recht errichtete religiöse Einrichtung³⁴, die die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt, kann die Registrierung als juristische Person beantragen [und] als spendenfinanzierte juristische Person Rechtspersönlichkeit erlangen. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu religiösen Einrichtungen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 93 [Satzung und Organe spendenfinanzierter juristischer Personen] Bei Errichtung einer spendenfinanzierten juristischen Person muss eine Satzung dem Recht gemäß bestimmt werden.

Eine spendenfinanzierte juristische Person muss ein Entscheidungsorgan wie etwa ein Direktorium [oder] eine demokratische Verwaltungsorganisation sowie ein Exekutivorgan einrichten. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums fungiert gemäß der Satzung der juristischen Person als gesetzlicher Repräsentant.

Wörtlich: "Eigenschaft als juristische Person".

Wörtlich: "Orte für religiöse Aktivitäten".

捐助法人应当设监事会等监督 机构。

第九十四条 捐助人有权向捐助法人查询捐助财产的使用、管理情况,并提出意见和建议,捐助法人应当及时、如实答复。

捐助法人的决策机构、执行机 构或者法定代表人作出决定的程序 违反法律、行政法规、法人章程,或 者决定内容违反法人章程的,捐助 人等利害关系人或者主管机关可以 请求人民法院撤销该决定,但是捐 助法人依据该决定与善意相对人形 成的民事法律关系不受影响。

第九十五条 为公益目的成立的非营利法人终止时,不得向出资人、设立人或者会员分配剩余财产。剩余财产应当按照法人章程的规定或者权力机构的决议用于公益目的;无法按照法人章程的规定或者权力机构的决议处理的,由主管机关主持转给宗旨相同或者相近的法人,并向社会公告。

第四节 特别法人

第九十六条 本节规定的机关 法人、农村集体经济组织法人、城 镇农村的合作经济组织法人、基层 群众性自治组织法人,为特别法人。

第九十七条 有独立经费的机 关和承担行政职能的法定机构从成 立之日起,具有机关法人资格,可 以从事为履行职能所需要的民事活 动。

第九十八条 机关法人被撤销的,法人终止,其民事权利和义务由继任的机关法人享有和承担;没有继任的机关法人的,由作出撤销决定的机关法人享有和承担。

第九十九条 农村集体经济组 织依法取得法人资格。

法律、行政法规对农村集体经 济组织有规定的,依照其规定。

第一百条 城镇农村的合作经 济组织依法取得法人资格。 Spendenfinanzierte juristische Personen müssen ein Überwachungsorgan wie etwa einen Aufsichtsrat einrichten.

§ 94 [Rechte von Spendern] Spender haben gegenüber der spendenfinanzierten juristischen Person das Recht, sich über die Nutzung [und] die Umstände der Verwaltung des gespendeten Vermögens zu erkundigen sowie Ansichten und Vorschläge einzureichen; die spendenfinanzierte juristische Person muss unverzüglich [und] wahrheitsgemäß antworten.

Verstößt das Verfahren bei Erlass einer Entscheidung des Entscheidungsorgans, des Exekutivorgans oder des gesetzlichen Repräsentanten einer spendenfinanzierten juristischen Person gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der juristischen Person oder verstößt der Inhalt der Entscheidung gegen die Satzung der juristischen Person, so können Interessierte wie etwa die Spender oder die zuständige Behörde beim Volksgericht die Aufhebung dieser Entscheidung verlangen; allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche aufgrund dieser Entscheidung zwischen der spendenfinanzierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 95 [Restvermögen bei Auflösung] Endet eine nichtgewinnorientierte juristische Person, die zu gemeinnützigen Zwecken gegründet worden war, so darf [diese] das Restvermögen nicht an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen. Das Restvermögen muss gemäß den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden; wenn nicht gemäß der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren werden kann, leitet die zuständige Behörde die Übertragung [des Restvermögens] auf eine juristische Person mit dem gleichen oder einem ähnlichem Zweck an und gibt [dies] gegenüber der Öffentlichkeit bekannt.

4. Abschnitt: Besondere juristische Personen

§ 96 [Besondere juristische Personen] Die in diesem Abschnitt geregelte behördliche juristische Person, die juristische Person der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die juristische Person der städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisation [sowie] die juristische Person der Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe sind besondere juristische Personen.

§ 97 [Behördliche juristische Personen] Behörden, die über eigenständige [Mittel für] Regelaufwendungen verfügen und gesetzlich bestimmte Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen übernehmen, besitzen vom Tage ihres Zustandekommens an die Rechtspersönlichkeit einer behördlichen juristischen Person [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

§ 98 [Rechtsnachfolge bei behördlichen juristischen Personen] Wenn eine behördliche juristische Person aufgehoben wird, endet die juristische Person, ihre zivilen Rechte und Pflichten werden von der ihr nachfolgenden behördlichen juristischen Person genossen bzw. getragen; gibt es keine ihr nachfolgende behördliche juristische Person, so werden diese von der behördlichen juristischen Person, die die Aufhebung entschieden hat, genossen bzw. getragen.

§ 99 [Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

§ 100 [Kooperative Wirtschaftsorganisationen] Städtische und ländliche kooperative Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

法律、行政法规对城镇农村的 合作经济组织有规定的,依照其规 定。

第一百零一条 居民委员会、村民委员会具有基层群众性自治组织法人资格,可以从事为履行职能所需要的民事活动。

未设立村集体经济组织的,村 民委员会可以依法代行村集体经济 组织的职能。

第四章 非法人组织

第一百零二条 非法人组织是 不具有法人资格,但是能够依法以 自己的名义从事民事活动的组织。

非法人组织包括个人独资企业、 合伙企业、不具有法人资格的专业 服务机构等。

第一百零三条 非法人组织应 当依照法律的规定登记。

设立非法人组织,法律、行政 法规规定须经有关机关批准的,依 照其规定。

第一百零四条 非法人组织的 财产不足以清偿债务的,其出资人 或者设立人承担无限责任。法律另 有规定的,依照其规定。

第一百零五条 非法人组织可以确定一人或者数人代表该组织从 事民事活动。

第一百零六条 有下列情形之 一的,非法人组织解散:

- (一)章程规定的存续期间届 满或者章程规定的其他解散事由出 和:
- (二)出资人或者设立人决定 解散;
 - (三) 法律规定的其他情形。

第一百零七条 非法人组织解 散的,应当依法进行清算。

第一百零八条 非法人组织除适用本章规定外,参照适用本法第 三章第一节的有关规定。 Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

§ 101 [Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees] Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees besitzen die Rechtspersönlichkeit als Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

Wurde noch keine dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation gegründet, so kann das Dorfbewohnerkomitee dem Recht gemäß die Funktion der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation an deren Stelle ausüben.

4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit³⁵

§ 102 [Definition] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sind Organisationen, die [zwar] keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die aber nach dem Recht im eigenen Namen Zivilaktivitäten tätigen können.

Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit umfassen Einzelpersonenunternehmen, Partnerschaftsunternehmen sowie unter anderem Einrichtungen für professionelle Dienstleistungen ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 103 [Registrierung; Genehmigung] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit müssen sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen registrieren.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass zur Gründung einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eine Genehmigung durch die entsprechende Behörde erforderlich ist, so gelten diese Bestimmungen.

- § 104 [Haftung] Investoren oder Gründer von Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit haften unbeschränkt für Verbindlichkeiten [dieser Organisation], die nicht mit dem Vermögen [dieser Organisation] beglichen werden können. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.
- § 105 [Organschaftliche Vertretung] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit können eine Person oder mehrere Personen bestimmen, die sie bei der Tätigung von Zivilaktivitäten repräsentiert bzw. repräsentieren.
- § 106 [Auflösung] Liegt eine der folgende Situationen vor, wird die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst:
- 1. die in der Satzung der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bestimmte Dauer des Fortbestehens ist abgelaufen oder andere in der Satzung bestimmte Auflösungsgründe sind eingetreten.
 - Investoren oder Gründer entscheiden sich zur Auflösung;
 - 3. andere in Gesetzen bestimmte Situationen.
- § 107 [Abwicklung] Wird eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst, so muss eine Abwicklung gemäß dem Recht durchgeführt werden.
- § 108 [Entsprechende Anwendung allgemeiner Regelungen zu juristischen Personen] Auf die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit sind neben diesem Kapitel auch die Bestimmungen aus Kapitel 3, Abschnitt 1 dieses Gesetzes entsprechend anwendbar.

³⁵ Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt. Teilweise ist darin der Abschnitt in den AGZR über die "Partnerschaft von Einzelpersonen" [个人合伙] enthalten.

第五章 民事权利

第一百零九条 自然人的人身 自由、人格尊严受法律保护。

第一百一十条 自然人享有生命权、身体权、健康权、姓名权、肖像权、名誉权、荣誉权、隐私权、婚姻自主权等权利。

法人、非法人组织享有名称权、 名誉权、荣誉权等权利。

第一百一十一条 自然人的个 人信息受法律保护。任何组织和个 人需要获取他人个人信息的,应当 依法取得并确保信息安全,不得非 法收集、使用、加工、传输他人个 人信息,不得非法买卖、提供或者 公开他人个人信息。

第一百一十二条 自然人因婚姻、家庭关系等产生的人身权利受法律保护。

第一百一十三条 民事主体的 财产权利受法律平等保护。

第一百一十四条 民事主体依 法享有物权。

物权是权利人依法对特定的物 享有直接支配和排他的权利,包括 所有权、用益物权和担保物权。

第一百一十五条 物包括不动 产和动产。法律规定权利作为物权 客体的,依照其规定。

第一百一十六条 物权的种类 和内容,由法律规定。

第一百一十七条 为了公共利益的需要,依照法律规定的权限和程序征收、征用不动产或者动产的,应当给予公平、合理的补偿。

第一百一十八条 民事主体依 法享有债权。

5. Kapitel: Zivilrechte

§ 109 [Freiheits- und Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen] Die persönliche Freiheit und die Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen genießen den Schutz des Gesetzes.

§ 110 [Umfang der Rechte natürlicher und juristischer Personen; vgl. §§ 98 bis 103 AGZR] Natürliche Personen genießen unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bildnis, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs, das Recht [auf Schutz] der Ehre, das Recht auf Privatsphäre sowie das eheliche Selbstbestimmungsrecht.

Juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit genießen Rechte wie etwa das Recht [an] der [eigenen] Bezeichnung, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs [und] das Recht [auf Schutz] der Ehre.

§ 111 [Schutz persönlicher Informationen] Persönliche Informationen³⁶ natürlicher Personen werden vom Gesetz geschützt. Jedwede Organisation oder Person, für die es erforderlich ist, persönliche Informationen einer anderen Person zu erhalten, muss [diese] nach dem Recht erlangen und die Sicherheit dieser Informationen garantieren, darf persönliche Informationen anderer Personen nicht illegal sammeln, nutzen, verarbeiten, [oder] weitervermitteln, [und] darf nicht persönliche Informationen anderer Personen in unrechtmäßiger Weise kaufen oder verkaufen, [und] zur Verfügung stellen oder veröffentlichen.

§ 112 [Schutz der Rechte aus Ehe und Familie; vgl. § 104 AGZR] Die persönlichen Rechte, die natürlichen Personen aus Verhältnissen wie etwa Ehe und Familie erwachsen, genießen den Schutz des Gesetzes.

§ 113 [Gleichberechtigter Schutz von Vermögensrechten; vgl. § 75 AGZR] Die Vermögensrechte von Zivilrechtssubjekten genießen gleichberechtigten gesetzlichen Schutz.

§ 114 [Dingliche Rechte; Definition; vgl. § 71 AGZR] Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß dingliche Rechte.

Dingliche Rechte sind Rechte des Berechtigten, über bestimmte Sachen gemäß dem Recht unmittelbar zu verfügen und andere von jeder Einwirkung auszuschließen³⁷, einschließlich Eigentumsrechten, dinglicher Nutzungsrechte und dinglicher Sicherungsrechte.

§ 115 [Sachen³⁸] [Der Begriff] Sache umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche [Sachen]. Soweit Gesetze bestimmen, dass Rechte Gegenstand dinglicher Rechte sind, so gelten diese Bestimmungen.

§ 116 [Sachenrechtlicher Typenzwang³⁹] Die Arten dinglicher Rechte und deren Inhalt wird von Gesetzen bestimmt.

§ 117 [Entschädigung bei Entzug und Beschlagnahme von Sachen] Werden im öffentlichen Interesse⁴⁰ gemäß den in Gesetzen bestimmten Befugnissen und Verfahren bewegliche oder unbewegliche Sachen entzogen oder beschlagnahmt, muss eine gerechte [und] angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 118 [Rechte aus Schuldverhältnissen; vgl. § 84 AGZR] Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte aus Schuldverhältnissen⁴¹.

³⁶ Wörtlich: "Informationen zu Einzelpersonen".

³⁷ Siehe § 2 Abs. 3 Sachenrechtsgesetz der VR China [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007, Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2007, Nr. 14, S. 4 ff., deutsche Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen, in ZChinR 2007, S. 78 ff.

³⁸ Siehe § 2 Sachenrechtsgesetz.

Siehe § 5 Sachenrechtsgesetz.

Wörtlich: "aufgrund der Erfordernisse des öffentlichen Interesses".

Wörtlich: "Schuldrechte".

债权是因合同、侵权行为、无 因管理、不当得利以及法律的其他 规定,权利人请求特定义务人为或 者不为一定行为的权利。

第一百一十九条 依法成立的 合同,对当事人具有法律约束力。

第一百二十条 民事权益受到 侵害的,被侵权人有权请求侵权人 承担侵权责任。

第一百二十一条 没有法定的 或者约定的义务,为避免他人利益 受损失而进行管理的人,有权请求 受益人偿还由此支出的必要费用。

第一百二十二条 因他人没有 法律根据,取得不当利益,受损失 的人有权请求其返还不当利益。

第一百二十三条 民事主体依 法享有知识产权。

知识产权是权利人依法就下列 客体享有的专有的权利:

- (一) 作品;
- (二)发明、实用新型、外观设 计;
 - (三)商标;
 - (四) 地理标志;
 - (五) 商业秘密;
 - (六) 集成电路布图设计;
 - (七) 植物新品种;
 - (八) 法律规定的其他客体。

第一百二十四条 自然人依法 享有继承权。

自然人合法的私有财产,可以 依法继承。

第一百二十五条 民事主体依 法享有股权和其他投资性权利。

第一百二十六条 民事主体享 有法律规定的其他民事权利和利 益。

第一百二十七条 法律对数据、 网络虚拟财产的保护有规定的,依 照其规定。

第一百二十八条 法律对未成年人、老年人、残疾人、妇女、消费者等的民事权利保护有特别规定的,依照其规定。

Ein Recht aus Schuldverhältnis⁴² ist das Recht des Berechtigten, aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, unberechtigter Bereicherung und aus anderen gesetzlichen Bestimmungen von einem bestimmten Schuldner ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu verlangen.

- § 119 [Bindungswirkung von Verträgen; vgl. §§ 85, 88 AGZR] Nach dem Recht zustande gekommene Verträge haben für die Parteien rechtliche Bindungswirkung.
- § 120 [Haftung bei unerlaubter Handlung] Werden zivile Rechte und Interessen verletzt, so ist der Verletzte berechtigt zu verlangen, dass der Verletzer die Haftung wegen der Verletzung von Rechten trägt.
- § 121 [Geschäftsführung ohne Auftrag; vgl. § 93 AGZR] Wer ohne rechtlich oder aufgrund Vereinbarung [hierzu] verpflichtet zu sein, Veranlassungen trifft⁴³, um zu vermeiden, dass Interessen eines anderen Schaden erleiden, ist berechtigt, vom Nutznießer die Erstattung hierbei gezahlter notwendiger Ausgaben zu fordern.
- § 122 [Ungerechtfertigte Bereicherung; vgl. § 92 AGZR] Erlangt ein anderer ohne rechtliche Grundlage einen unangemessenen Vorteil, so ist derjenige, der [hierdurch] einen Schaden erleidet, berechtigt, von der anderen Person die Herausgabe des unangemessenen Vorteils zu verlangen.
- § 123 [Rechte an geistigem Eigentum; vgl. §§ 94 bis 97 AGZR] Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte an geistigem Eigentum.

Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließliche Rechte, die Berechtigte gemäß dem Recht an folgenden Gegenständen genießen:

- 1. Werke;
- 2. Erfindungen, Gebrauchsmuster, Designs⁴⁴
- 3. Marken;
- 4. geographische Herkunftsangaben;
- 5. Geschäftsgeheimnisse;
- 6. Designs integrierter Schaltkreise;
- 7. neue Pflanzenarten;
- 8. andere Gegenstände, die in gesetzlichen Bestimmungen genannt sind.
- § 124 [Erbrechte; vgl. § 76 AGZR] Natürliche Personen genießen gemäß dem Recht Erbrechte.

Das rechtmäßige Privatvermögen einer natürlichen Person kann gemäß dem Recht geerbt werden.

- § 125 [Anteils- und andere Investitionsrechte] Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß Anteilsrechte und andere Rechte mit Investitionscharakter.
- § 126 [Weitere Rechte] Zivilrechtssubjekte genießen die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen weiteren zivilen Rechte und Interessen.
- § 127 [Daten- und Vermögensschutz im Internet] Enthalten Gesetze Bestimmungen zum Schutz von Daten oder virtuellem Vermögen im Internet, so gelten diese Bestimmungen.
- § 128 [Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen] Soweit in Gesetzen besondere Bestimmungen zum Schutz der Zivilrechte etwa von Minderjährigen, Alten, Behinderten, Frauen [oder] Verbrauchern vorhanden sind, gelten diese Bestimmungen.

⁴² Wörtlich: "Schuldrecht".

Wörtlich: "die Verwaltung ausführt".

Wörtlich: "äußere Formgestaltung".

第一百二十九条 民事权利可 以依据民事法律行为、事实行为、法 律规定的事件或者法律规定的其他 方式取得。

第一百三十条 民事主体按照 自己的意愿依法行使民事权利,不 受干涉。

第一百三十一条 民事主体行 使权利时,应当履行法律规定的和 当事人约定的义务。

第一百三十二条 民事主体不 得滥用民事权利损害国家利益、社 会公共利益或者他人合法权益。

第六章 民事法律行为

第一节 一般规定

第一百三十三条 民事法律行 为是民事主体通过意思表示设立、 变更、终止民事法律关系的行为。

第一百三十四条 民事法律行 为可以基于双方或者多方的意思表 示一致成立,也可以基于单方的意 思表示成立。

法人、非法人组织依照法律或 者章程规定的议事方式和表决程序 作出决议的,该决议行为成立。

第一百三十五条 民事法律行为可以采用书面形式、口头形式或者其他形式;法律、行政法规规定或者当事人约定采用特定形式的,应当采用特定形式。

第一百三十六条 民事法律行 为自成立时生效,但是法律另有规 定或者当事人另有约定的除外。

行为人非依法律规定或者未经 对方同意,不得擅自变更或者解除 民事法律行为。

第二节 意思表示

第一百三十七条 以对话方式 作出的意思表示,相对人知道其内 容时生效。 § 129 [Entstehung von Zivilrechten] Zivilrechte können aufgrund von Zivilrechtsgeschäften, tatsächlichem Verhalten, gesetzlich bestimmten Ereignissen oder anderer gesetzlich bestimmter Weise erlangt werden.

§ 130 [Ausübung von Zivilrechten] Zivilrechtssubjekte üben ihre Zivilrechte nach Maßgabe ihres eigenen Willens nach dem Recht aus und dürfen hierbei nicht gestört werden.

§ 131 [Pflichtenerfüllung] Bei der Ausübung ihrer Zivilrechte müssen Zivilrechtssubjekte ihre gesetzlich bestimmten oder unter den Parteien vereinbarten Pflichten erfüllen.

§ 132 [Missbrauchsverbot] Zivilrechtssubjekte dürfen ihre Zivilrechte nicht zum Schaden staatlicher Interessen, allgemeiner gesellschaftlicher Interessen oder der legalen Rechte und Interessen anderer Personen missbrauchen.

6. Kapitel: Zivilrechtsgeschäfte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁴⁵

§ 133 [Definition "Zivilrechtsgeschäfte"; vgl. § 54 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte sind Handlungen, mit denen Zivilrechtssubjekte durch Willenserklärung Zivilrechtrechtsbeziehungen begründen, ändern und beenden.

§ 134 [Zustandekommen von Zivilrechtsgeschäften] Zivilrechtsgeschäfte können durch übereinstimmende zwei- oder mehrseitige Willenserklärungen zustande kommen; sie können auch durch eine einseitige Willenserklärung zustande kommen.

Fasst eine juristische Personen [oder] eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit gemäß der gesetzlich oder in der Satzung bestimmten Art und Weise der Beratung und des [dort bestimmten] Abstimmungsverfahrens einen Beschluss, so ist diese Beschlusshandlung zustande gekommen.

§ 135 [Form von Zivilrechtsgeschäften; vgl. § 56 AGZR] Für Zivilrechtsgeschäfte können die schriftliche, die mündliche oder eine andere Form verwendet werden; wenn das Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder eine Parteivereinbarung den Gebrauch einer bestimmte Form bestimmt haben, muss die bestimmte Form verwendet werden.

§ 136 [Bindungswirkung von Zivilrechtsgeschäften; vgl. § 57 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte sind vom Zeitpunkt ihres Zustandekommens an wirksam, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt oder die Parteien etwas anderes vereinbaren.

Außer aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit dem Einverständnis der anderen Seite darf der Handelnde eine Zivilrechtshandlung nicht eigenmächtig ändern oder aufheben.

2. Abschnitt: Willenserklärungen⁴⁶

§ 137 [Wirksamwerden von Willenserklärungen] Wird eine Willenserklärung in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn das Gegenüber von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt.

⁴⁵ Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt, wobei einige Bestimmungen aus dem 4. Kapitel der AGZR über "Zivilrechtshandlungen und Vertretung" [民事法律行为和代理] in veränderter Fassung übernommen wurden.

Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt.

以非对话方式作出的意思表示, 到达相对人时生效。以非对话方式 作出的采用数据电文形式的意思表示, 相对人指定特定系统接收数据 电文的,该数据电文进入该特定系统时生效;未指定特定系统的,由 对人知道或者应当知道该数据电文 进入其系统时生效。当事人对来时 世为有约定的,按照其约定。

第一百三十八条 无相对人的 意思表示,表示完成时生效。法律 另有规定的,依照其规定。

第一百三十九条 以公告方式 作出的意思表示,公告发布时生效。

第一百四十条 行为人可以明 示或者默示作出意思表示。

沉默只有在有法律规定、当事 人约定或者符合当事人之间的交易 习惯时,才可以视为意思表示。

第一百四十一条 行为人可以 撤回意思表示。撤回意思表示的通 知应当在意思表示到达相对人前或 者与意思表示同时到达相对人。

第一百四十二条 有相对人的 意思表示的解释,应当按照所使用 的词句,结合相关条款、行为的性 质和目的、习惯以及诚信原则,确 定意思表示的含义。

无相对人的意思表示的解释, 不能完全拘泥于所使用的词句,而 应当结合相关条款、行为的性质和 目的、习惯以及诚信原则,确定行 为人的真实意思。

第三节 民事法律行为的效力

第一百四十三条 具备下列条件的民事法律行为有效:

- (一) 行为人具有相应的民事 行为能力;
 - (二) 意思表示真实;

Wird die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn sie dem Gegenüber zugeht. Wenn die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben wird, sondern die Form eines elektronischen Datenschriftstücks verwendet wird, und das Gegenüber ein bestimmtes Computersystem benannt hat, um elektronische Datenschriftstücke zu empfangen, wird die Willenserklärung wirksam, sobald sie in dieses bestimmte System gelangt. Wenn kein bestimmtes Computersystem benannt wurde, wird die Willenserklärung wirksam, wenn das Gegenüber weiß oder wissen musste, dass das elektronische Datenschriftstück in sein Computersystem gelangt ist. Wenn die Parteien für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der von ihnen verwendeten Form eines elektronischen Datenschriftstücks für Willenserklärungen etwas anderes vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung.

§ 138 [Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen] Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen⁴⁷ werden mit Vollendung der Äußerung wirksam. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 139 [Willenserklärung durch Bekanntmachung] Willenserklärungen in Form einer Bekanntmachung werden mit dem Verkünden der Bekanntmachung wirksam.

§ 140 [Ausdrückliche und konkludente Willenserklärung; Schweigen] Der Handelnde kann Willenserklärungen ausdrücklich oder stillschweigend abgeben.

Schweigen kann nur dann als Willenserklärung angesehen werden, wenn es das Gesetz bestimmt, es die Parteien vereinbaren oder wenn dies nach den früheren geschäftlichen Gebräuche zwischen den Parteien üblich war.

§ 141 [Zurücknahme von Willenserklärungen] Der Handelnde kann eine Willensklärung zurücknehmen. 48 Die Mitteilung der Rücknahme der Willenserklärung muss dem Gegenüber vor dem oder zeitgleich mit dem Zugang der Willenserklärung zugehen.

§ 142 [Auslegung von Willenserklärungen] Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung⁴⁹ muss anhand des verwendeten Wortlauts unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben der Inhalt der Willenserklärung bestimmt werden.

Bei der Auslegung einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung kann nicht mit vollständiger Strenge am verwendeten Wortlaut festgehalten werden, sondern es muss unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben der wahre Wille des Handelnden bestimmt werden.

3. Abschnitt: Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften

§ 143 [Wirksamkeitsvoraussetzungen; vgl. § 55 AGZR] Ein Zivilrechtsgeschäft, das die folgenden Bedingungen erfüllt, ist wirksam:

- 1. Der Handelnde besitzt eine entsprechende Zivilgeschäftsfähigkeit;
- 2. die Willenserklärung ist wahr⁵⁰;

Wörtlich: "Willenserklärungen ohne Gegenüber".

⁴⁸ Der Begriff 撤回 wird hier in Anlehnung an die Rücknahme von Angeboten vor Zugang beim Erklärungsempfänger nach Art. 15 Abs. 2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht,BGBl. 1989 II S. 586, 588) mit "zurücknehmen" übersetzt. Im deutschen Recht würde man von einem Widerruf sprechen. Das chinesische Vertragsgesetz folgt aber insoweit nicht dem deutschen Recht, sondern dem UN-Kaufrecht, indem ein Widerruf von Angeboten nach Art. 16 bis zur Absendung der Annahmeerklärung zulässig ist. In der chinesischen Urschrift des UN-Kaufrechts (siehe dort nach Art. 101) werden die Begriffe 撤回 (in Art. 15) und 撤销 (in Art. 16) verwendet, die in der deutschen Übersetzung mit "zurücknehmen" bzw. "widerrufen" wiedergegeben werden.

⁴⁹ Wörtlich: "Willenserklärung mit Gegenüber".

⁵⁰ Eine Willenserklärung ist "wahr" [真实] im Sinne dieser Vorschrift, wenn geäußerter und innerer Wille übereinstimmen, Shen Deyong [沈德咏] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vorschriften des "Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China" (Band 2) [中华人民

(三)不违反法律、行政法规的 强制性规定,不违背公序良俗。

第一百四十四条 无民事行为能力人实施的民事法律行为无效。

第一百四十五条 限制民事行 为能力人实施的纯获利益的民事法 律行为或者与其年龄、智力、精神 健康状况相适应的民事法律行为有 效;实施的其他民事法律行为经法 定代理人同意或者追认后有效。

相对人可以催告法定代理人自 收到通知之日起一个月内予以追 认。法定代理人未作表示的,视为 拒绝追认。民事法律行为被追认前, 善意相对人有撤销的权利。撤销应 当以通知的方式作出。

第一百四十六条 行为人与相 对人以虚假的意思表示实施的民事 法律行为无效。

以虚假的意思表示隐藏的民事 法律行为的效力,依照有关法律规 定处理。

第一百四十七条 基于重大误解实施的民事法律行为,行为人有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百四十八条 一方以欺诈 手段,使对方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为,受欺诈 方有权请求人民法院或者仲裁机构 予以撤销。

第一百四十九条 第三人实施 欺诈行为,使一方在违背真实意思 的情况下实施的民事法律行为,对 方知道或者应当知道该欺诈行为的, 受欺诈方有权请求人民法院或者仲 裁机构予以撤销。

第一百五十条 一方或者第三 人以胁迫手段,使对方在违背真实 意思的情况下实施的民事法律行为, 受胁迫方有权请求人民法院或者仲 裁机构予以撤销。

第一百五十一条 一方利用对 方处于危困状态、缺乏判断能力等 情形,致使民事法律行为成立时显 失公平的,受损害方有权请求人民 法院或者仲裁机构予以撤销。 3. es verstößt nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen [und] läuft nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider.

§ 144 [Rechtsgeschäfte Geschäftsunfähiger; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 1 AGZR] Ein von einem Zivilgeschäftsunfähigen vorgenommenes Zivilrechtsgeschäft ist unwirksam.

§ 145 [Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 2 AGZR, Abs. 2] Ein von einem beschränkt Zivilgeschäftsfähigen vorgenommenes, rein vorteilhaftes Zivilrechtsgeschäft, oder ein Zivilrechtsgeschäft, das seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten und seiner geistigen Gesundheit entspricht, ist wirksam; andere von ihm vorgenommene Zivilrechtsgeschäfte, werden mit dem Einverständnis oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Das Gegenüber kann den gesetzlichen Vertreter [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb eines Monats beginnend mit dem Tag des Erhalts der Mitteilung, die Genehmigung zu erteilen. Wenn der gesetzliche Vertreter sich nicht äußert, gilt die Genehmigung als verweigert. Solange das Zivilrechtsgeschäft nicht genehmigt ist, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf⁵¹. Der Widerruf muss mittels einer Mitteilung erfolgen.

§ 146 [Scheingeschäft; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 7 AGZR] Ein Zivilrechtsgeschäft, das der Handelnde mit dem Gegenüber durch falsche Willenserklärung vornimmt, sind unwirksam.

Auf die Wirksamkeit eines Zivilrechtsgeschäfts, das durch falsche Willenserklärung verdeckt wird, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 147 [Anfechtung wegen Irrtums; vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 AGZR] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums vorgenommen wurde, ist der Handelnde berechtigt, beim Volksgericht oder beim Schiedsorgan die Aufhebung zu verlangen.

§ 148 [Anfechtung wegen Täuschung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR] Wenn eine Seite die andere Seite durch Täuschung veranlasst, entgegen [deren] wahren Willen, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 149 [Anfechtung wegen Täuschung durch Dritte] Wenn eine durch einen Dritten vorgenommene Täuschungshandlung eine Seite entgegen dem wahren Willen dazu veranlasst, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen [und] die andere Seite die Täuschungshandlung kannte oder kennen musste, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 150 [Anfechtung wegen Drohung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR] Wenn eine Seite oder ein Dritter die andere Seite durch Drohung entgegen dem wahren Willen dazu veranlassen, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die bedrohte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 151 [Anfechtung wegen unangemessener Benachteiligung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 und § 59 Abs. 1 Nr. 2 AGZR] Wenn eine Seite ausnutzt, dass sich die andere Seite in einer gefährlichen [oder] schwierigen Lage befindet, es [ihr]an Entscheidungsfähigkeit mangelt [oder] sonstige Umstände [vorliegen], [und] dies dazu führt, dass das Zivilrechtsgeschäft zur Zeit seines Zustandekommens deutlich ungerecht ist, ist die geschädigte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

共和国民法总则条文理解与适用 (下)], Beijing 2017, ebenso zu § 55 Nr. 2 AGZR bereits *Stefanie Tetz*, Abschluss und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China, Hamburg 1994, S. 89.

⁵¹ An dieser Stelle wird im chinesischen Text ein Begriff verwendet, der ansonsten im Gesetz für die Aufhebung von Rechtsgeschäften verwendet wird ("撤销" = "Aufhebung"). Hier wird dieser Begriff jedoch im Zusammenhang mit einem (zumindest nach deutschem Verständnis) schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft verwendet. Deswegen wird der Begriff an dieser Stelle abweichend als "Widerruf" übersetzt.

第一百五十二条 有下列情形 之一的,撤销权消灭:

- (一) 当事人自知道或者应当 知道撤销事由之日起一年内、重大 误解的当事人自知道或者应当知道 撤销事由之日起三个月内没有行使 撤销权;
- (二)当事人受胁迫,自胁迫行 为终止之日起一年内没有行使撤销 权:
- (三)当事人知道撤销事由后 明确表示或者以自己的行为表明放 弃撤销权。

当事人自民事法律行为发生之 日起五年内没有行使撤销权的,撤 销权消灭。

第一百五十三条 违反法律、 行政法规的强制性规定的民事法律 行为无效,但是该强制性规定不导 致该民事法律行为无效的除外。

违背公序良俗的民事法律行为 无效。

第一百五十四条 行为人与相 对人恶意串通,损害他人合法权益 的民事法律行为无效。

第一百五十五条 无效的或者 被撤销的民事法律行为自始没有法 律约束力。

第一百五十六条 民事法律行 为部分无效,不影响其他部分效力 的,其他部分仍然有效。

第一百五十七条 民事法律行为无效、被撤销或者确定不发生效力后,行为人因该行为取得的财产,应当予以返还;不能返还或者没有必要返还的,应当折价补偿。有过错的一方应当赔偿对方由此所受到的损失;各方都有过错的,应当各自承担相应的责任。法律另有规定的,依照其规定。

第四节 民事法律行为的附条件和 附期限

第一百五十八条 民事法律行为可以附条件,但是按照其性质不得附条件的除外。附生效条件的民事法律行为,自条件成就时生效。附解除条件的民事法律行为,自条件成就时失效。

- § 152 [Anfechtungsfrist] Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- 1. das Recht zur Aufhebung wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei die Gründe für die Aufhebung kannte oder kennen musste; oder es wird nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei mit einem schwerwiegenden Irrtum die Gründe für die Aufhebung kannte oder kennen musste;
- 2. das Recht zur Aufhebung wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt wird, an dem die bedrohende Handlung für die bedrohte Partei endet;
- 3. nachdem die Partei Kenntnis von den Gründen für die Aufhebung erlangt hat, erklärt sie klar oder zeigt durch ihre Handlung deutlich, dass sie auf das Recht zur Aufhebung verzichtet.

Wenn die Partei das Recht zur Aufhebung nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Tag des Zivilrechtsgeschäfts an ausübt, erlischt das Recht zur Aufhebung.

§ 153 [Gesetzliches Verbot; Sittenwidrigkeit; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 5 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte, die zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen⁵² verletzen, sind unwirksam; dies gilt jedoch nicht, wenn diese zwingenden Bestimmungen nicht dazu führen, dass diese Zivilrechtsgeschäfte unwirksam sind.

Zivilrechtshandlungen, die der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁵³ zuwiderlaufen, sind unwirksam.

- § 154 [Kollusion zum Nachteil anderer; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 4 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte, bei denen der Handelnde und das Gegenüber in böswilliger Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen, sind unwirksam.
- § 155 [Ex-tunc-Unwirksamkeit; vgl. § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 AGZR] Unwirksame oder aufgehobene Zivilrechtsgeschäfte haben vom Beginn an keine rechtliche Bindungskraft.
- § 156 [Teilunwirksamkeit; vgl. § 60 AGZR] Ist ein Teil des Zivilrechtsgeschäfts unwirksam, ohne dass das die Wirkung der anderen Teile beeinflusst, so bleiben die anderen Teile wirksam.
- § 157 [Rechtsfolgen der Unwirksamkeit; vgl. § 61 Abs. 1 AGZR] Ist ein Zivilrechtsgeschäft unwirksam, aufgehoben worden oder wurde festgestellt, dass es keine Wirkungen entfaltet, so müssen die Handelnden aus dieser Handlung erlangtes Vermögensgut zurückgeben; wenn es nicht zurückgegeben werden kann oder eine Rückgabe unnötig ist, so muss es in seinen Wert umgerechnet ersetzt werden. Die Seite, bei der Verschulden vorliegt, muss der anderen Seite den infolgedessen erlittenen Schaden ersetzen; liegt auf allen Seiten Verschulden vor, so muss jede Seite eine entsprechende Haftung tragen. Wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese Bestimmungen.

4. Abschnitt: Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften

§ 158 [Aufschiebende und auflösende Bedingung; vgl. § 62 AGZR] Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Bedingung gestellt werden, außer es darf gemäß seiner Natur nicht unter eine Bedingung gestellt werden. Ein aufschiebend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. Ein auflösend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung unwirksam.

⁵² S. o. Fn. 25.

⁵³ S. o. Fn. 5.

第一百五十九条 附条件的民事法律行为,当事人为自己的利益 不正当地阻止条件成就的,视为条件已成就;不正当地促成条件成就 的,视为条件不成就。

第一百六十条 民事法律行为 可以附期限,但是按照其性质不得 附期限的除外。附生效期限的民事 法律行为,自期限届至时生效。附 终止期限的民事法律行为,自期限 届满时失效。

第七章 代理

第一节 一般规定

第一百六十一条 民事主体可 以通过代理人实施民事法律行为。

依照法律规定、当事人约定或者民事法律行为的性质,应当由本人亲自实施的民事法律行为,不得代理。

第一百六十二条 代理人在代理权限内,以被代理人名义实施的 民事法律行为,对被代理人发生效力。

第一百六十三条 代理包括委 托代理和法定代理。

委托代理人按照被代理人的委 托行使代理权。法定代理人依照法 律的规定行使代理权。

第一百六十四条 代理人不履 行或者不完全履行职责,造成被代 理人损害的,应当承担民事责任。

代理人和相对人恶意串通,损 害被代理人合法权益的,代理人和 相对人应当承担连带责任。

第二节 委托代理

第一百六十五条 委托代理授 权采用书面形式的,授权委托书应 当载明代理人的姓名或者名称、代 理事项、权限和期间,并由被代理 人签名或者盖章。

第一百六十六条 数人为同一 代理事项的代理人的,应当共同行 使代理权,但是当事人另有约定的 除外。 § 159 [Fiktion des Bedingungseintritts] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft unter Bedingungen gestellt wurde [und] eine Partei zu ihrem eigenen Vorteil den Eintritt einer Bedingung unlauter verhindert, gilt die Bedingung als eingetreten; wenn sie unlauter den Eintritt einer Bedingung herbeiführt, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 160 [Zeitbestimmung] Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Frist gestellt werden, außer es darf gemäß seiner Natur nicht unter eine Frist gestellt werden. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Frist für den Eintritt der Wirksamkeit wird mit Fristende wirksam. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Beendigungsfrist wird mit Fristende unwirksam.

7. Kapitel: Vertretung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 161 [Stellvertretung; vgl. § 63 Abs. 1 und 3 AGZR] Zivilrechtssubjekte können durch Vertreter Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Bei Zivilrechtsgeschäften, die nach gesetzlicher Bestimmung, Parteivereinbarung oder der Natur der Zivilrechtshandlung persönlich vorgenommen werden müssen, ist Vertretung unzulässig.

§ 162 [Wirkung von Vertretungshandlungen; vgl. § 63 Abs. 2 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte, die der Vertreter innerhalb der Grenzen der Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen vornimmt, entfalten Wirkung gegenüber dem Vertretenen.

§ 163 [Formen der Stellvertretung; vgl. § 64 AGZR] Vertretung umfasst die beauftragte Vertretung und die gesetzliche Vertretung.

Der beauftragte Vertreter übt die Vertretungsmacht gemäß dem Auftrag des Vertretenen aus, der gesetzliche Vertreter übt die Vertretungsmacht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 164 [Schadenersatzhaftung des Stellvertreters; vgl. § 66 Abs. 2 und 3 AGZR] Wenn der Vertreter, indem er seine Amtspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, eine Schädigung des Vertretenen herbeiführt, muss er die zivile Haftung tragen.

Wenn der Vertreter und das Gegenüber die legalen Rechte und Interessen des Vertretenen in böswilliger Kollusion schädigen, müssen der Vertreter und das Gegenüber die Haftung als Gesamtschuldner tragen.

2. Abschnitt: Beauftragte Vertretung

§ 165 [Vollmachtsurkunde; vgl. § 65 AGZR] Wird bei der Bevollmächtigung zur beauftragten Vertretung die Schriftform verwendet, muss die Vollmachtsurkunde⁵⁴ den Namen oder die Bezeichnung des Vertreters [sowie] den Gegenstand der Vertretung, die Befugnisse und die Frist angeben und vom Vertretenen unterschrieben oder gesiegelt sein.

§ 166 [Gemeinsame Vertretung] Sind mehrere Personen Vertreter hinsichtlich desselben Vertretungsgegenstandes, müssen sie die Vertretungsmacht gemeinsam ausführen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

⁵⁴ Wörtlich: "Bevollmächtigungs- [und] Beauftragungsurkunde".

第一百六十七条 代理人知道 或者应当知道代理事项违法仍然实 施代理行为,或者被代理人知道或 者应当知道代理人的代理行为违法 未作反对表示的,被代理人和代理 人应当承担连带责任。

第一百六十八条 代理人不得 以被代理人的名义与自己实施民事 法律行为,但是被代理人同意或者 追认的除外。

代理人不得以被代理人的名义 与自己同时代理的其他人实施民事 法律行为,但是被代理的双方同意 或者追认的除外。

第一百六十九条 代理人需要 转委托第三人代理的,应当取得被 代理人的同意或者追认。

转委托代理经被代理人同意或 者追认的,被代理人可以就代理事 务直接指示转委托的第三人,代理 人仅就第三人的选任以及对第三人 的指示承担责任。

转委托代理未经被代理人同意 或者追认的,代理人应当对转委托 的第三人的行为承担责任,但是在 紧急情况下代理人为了维护被代理 人的利益需要转委托第三人代理的 除外。

第一百七十条 执行法人或者 非法人组织工作任务的人员,就其 职权范围内的事项,以法人或者非 法人组织的名义实施民事法律行为, 对法人或者非法人组织发生效力。

法人或者非法人组织对执行其 工作任务的人员职权范围的限制, 不得对抗善意相对人。

第一百七十一条 行为人没有 代理权、超越代理权或者代理权终 止后,仍然实施代理行为,未经被 代理人追认的,对被代理人不发生 效力。

相对人可以催告被代理人自收 到通知之日起一个月内予以追认。 被代理人未作表示的,视为拒绝追 认。行为人实施的行为被追认前,善 意相对人有撤销的权利。撤销应当 以通知的方式作出。 § 167 [Haftung für rechtswidrige Vertretungshandlungen; vgl. § 67 AGZR] Wenn der Vertreter weiß oder wissen musste, dass der Gegenstand der Vertretung gegen das Recht verstößt [und] dennoch die Vertretungshandlung vornimmt, oder wenn der Vertretene weiß oder wissen musste, dass Vertretungshandlungen des Vertreters gegen das Recht verstoßen [und] keinen Widerspruch äußert, müssen der Vertretene und der Vertreter die Haftung als Gesamtschuldner tragen.

§ 168 [Insichgeschäfte] Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte nicht im Namen des Vertretenen mit sich selber vornehmen, außer der Vertretene ist einverstanden oder genehmigt.

Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte im Namen des Vertretenen nicht mit anderen durch sie selbst zugleich vertretenen Personen vornehmen, außer beide vertretenen Seiten sind einverstanden oder genehmigen.

§ 169 [Untervollmacht; vgl. § 68 AGZR] Wenn es erforderlich ist, dass der Vertreter einen Dritten unterbeauftragt, muss [er] vorher das Einverständnis oder die Genehmigung des Vertretenen einholen.

Wenn die Unterbeauftragung zur Vertretung mit Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen erfolgte, kann der Vertretene Anweisungen zur Angelegenheit, in der vertreten wird, direkt dem Dritten geben, an den der Auftrag übertragen wurde; der Vertreter trägt die Haftung nur für die Auswahl des Dritten und die [eigenen] Anweisungen an den Dritten.

Wenn der Auftrag zur Vertretung ohne Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen übertragen wurde, muss der Vertreter für Handlungen des Dritten die Haftung tragen, an den der Auftrag übertragen wurde; außer dann, wenn es unter dringenden Umständen zur Wahrung der Interessen des Vertretenen nötig war, dass der Vertreter den Auftrag zur Vertretung an einen Dritten überträgt.

§ 170 [Vertretung durch Personal] Ein Zivilrechtsgeschäft, das von Personal, das Arbeitsaufgaben für eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, in Bezug auf einen Gegenstand im Bereich seiner Amtsbefugnisse im Namen der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorgenommen wird, entfaltet gegenüber der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkung.

Beschränkungen des Bereichs der Amtsbefugnisse von Personal, das Arbeitsaufgaben für juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, dürfen nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

§ 171 [Vertretung ohne Vertretungsmacht; vgl. § 66 Abs. 1 und 4 AGZR] Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] der Vertretene sie nicht genehmigt, entfaltet [die Vertretungshandlung] gegenüber dem Vertretenen keine Wirkung.

Das Gegenüber kann den Vertretenen [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb eines Monats ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung die Genehmigung zu erteilen. Äußert der Vertretene sich nicht, gilt die Genehmigung als verweigert. Bevor die vom Handelnden vorgenommene Handlung genehmigt wurde, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf⁵⁵. Der Widerruf muss in Form einer Mitteilung erfolgen.

行为人实施的行为未被追认的, 善意相对人有权请求行为人履行债 务或者就其受到的损害请求行为人 赔偿,但是赔偿的范围不得超过被 代理人追认时相对人所能获得的利 益。

相对人知道或者应当知道行为 人无权代理的,相对人和行为人按 照各自的过错承担责任。

第一百七十二条 行为人没有 代理权、超越代理权或者代理权终 止后,仍然实施代理行为,相对人 有理由相信行为人有代理权的,代 理行为有效。

第三节 代理终止

第一百七十三条 有下列情形 之一的,委托代理终止:

- (一)代理期间届满或者代理 事务完成;
- (二)被代理人取消委托或者 代理人辞去委托;
- (三)代理人丧失民事行为能力;
- (四)代理人或者被代理人死 亡;
- (五)作为代理人或者被代理 人的法人、非法人组织终止。

第一百七十四条 被代理人死 亡后,有下列情形之一的,委托代 理人实施的代理行为有效:

- (一)代理人不知道并且不应 当知道被代理人死亡;
- (二)被代理人的继承人予以 承认;
- (三)授权中明确代理权在代 理事务完成时终止;
- (四)被代理人死亡前已经实施,为了被代理人的继承人的利益继续代理。

作为被代理人的法人、非法人 组织终止的,参照适用前款规定。

第一百七十五条 有下列情形 之一的,法定代理终止:

- (一)被代理人取得或者恢复 完全民事行为能力;
- (二)代理人丧失民事行为能力;
- (三)代理人或者被代理人死 亡;
 - (四) 法律规定的其他情形。

Wird die vom Handelnden vorgenommene Handlung nicht genehmigt, ist ein gutgläubiges Gegenüber berechtigt, vom Handelnden die Erfüllung der Schuld zu verlangen oder, wenn ein Schaden herbeigeführt wurde, vom Handelnden Schadensersatz zu verlangen; der Umfang des Schadensersatzes darf jedoch nicht den Vorteil überschreiten, den das Gegenüber bei einer Genehmigung durch den Vertretenen erlangt hätte.

Wenn das Gegenüber weiß oder wissen musste, dass der Handelnde keine Berechtigung zur Vertretung hat, tragen das Gegenüber und der Handelnde gemäß ihrem jeweiligen Verschulden die Haftung.

§ 172 [Rechtsscheinvollmacht] Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] das Gegenüber Grund zu der Annahme hat, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat, ist diese Vertretungshandlung wirksam.

3. Abschnitt: Beendigung der Vertretung

- § 173 [Beendigung der beauftragten Vertretung; vgl. § 69 AGZR] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die beauftragte Vertretung:
- 1. Die Vertretungsfrist ist abgelaufen, oder die Angelegenheit, in der vertreten wird, ist abgeschlossen;
- 2. der Vertretene widerruft den Auftrag, oder der Vertreter kündigt den Auftrag;
 - 3. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;
 - 4. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;
- 5. die vertretende oder vertretene juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit endet.
- § 174 [Vertretungshandlungen nach dem Tod des Vertretenen] Vertretungshandlungen, die ein beauftragter Vertreter vornimmt, nachdem der Vertretene gestorben ist, sind wirksam, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
- 1. Der Vertreter wusste nicht und musste nicht wissen, dass der Vertretene gestorben ist;
 - 2. der Erbe des Vertretenen gewährt die Anerkennung;
- 3. in der Bevollmächtigung kommt klar zum Ausdruck, dass die Vertretungsmacht [erst] mit Vollendung der Angelegenheit, in der vertreten wird, endet:
- 4. wenn [Handlungen] vor dem Tod des Vertretenen bereits vorgenommen wurden, [und] die Vertretung im Interesse der Erben des Vertretenen fortgesetzt wird.

Ist der Vertretene eine beendete juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit wird der vorige Absatz entsprechend angewendet.

- § 175 [Beendigung der gesetzlichen Vertretung; vgl. § 70 AGZR] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die gesetzliche Vertretung:
- 1. Der Vertretene erlangt die Zivilgeschäftsfähigkeit oder stellt sie vollständig wieder her;
 - 2. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;
 - 3. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;
 - 4. in anderen durch Gesetz bestimmten Umständen.

第八章 民事责任

第一百七十六条 民事主体依 照法律规定和当事人约定,履行民 事义务,承担民事责任。

第一百七十七条 二人以上依 法承担按份责任,能够确定责任大 小的,各自承担相应的责任;难以 确定责任大小的,平均承担责任。

第一百七十八条 二人以上依 法承担连带责任的,权利人有权请 求部分或者全部连带责任人承担责 任。

连带责任人的责任份额根据各 自责任大小确定;难以确定责任大 小的,平均承担责任。实际承担责 任超过自己责任份额的连带责任人, 有权向其他连带责任人追偿。

连带责任,由法律规定或者当 事人约定。

第一百七十九条 承担民事责 任的方式主要有:

- (一) 停止侵害;
- (二) 排除妨碍;
- (三)消除危险;
- (四) 返还财产;
- (五) 恢复原状;
- (六) 修理、重作、更换;
- (七)继续履行;
- (八) 赔偿损失;
- (九) 支付违约金;
- (十)消除影响、恢复名誉;
- (十一) 赔礼道歉。

法律规定惩罚性赔偿的,依照 其规定。

本条规定的承担民事责任的方式,可以单独适用,也可以合并适用。

第一百八十条 因不可抗力不能履行民事义务的,不承担民事责任。法律另有规定的,依照其规定。

不可抗力是指不能预见、不能 避免且不能克服的客观情况。

第一百八十一条 因正当防卫 造成损害的,不承担民事责任。

正当防卫超过必要的限度,造成不应有的损害的,正当防卫人应 当承担适当的民事责任。

8. Kapitel: Zivile Haftung

§ 176 [Pflichten und Haftung; vgl. § 106 AGZR] Zivilrechtssubjekte erfüllen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vereinbarungen der Parteien zivile Pflichten und tragen zivile Haftung.

§ 177 [Teilschuld] Wenn zwei oder mehr Personen gemäß dem Recht die Haftung nach Bruchteilen tragen, [und] der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang festgestellt werden kann, tragen sie jeweils die entsprechende Haftung; ist es schwierig, den [jeweiligen Beitrag zum] Haftungsumfang festzustellen, tragen sie die Haftung gleichmäßig.

§ 178 [Gesamtschuld] Wenn mehrere gemäß dem Recht die Haftung als Gesamtschuldner tragen, ist der Berechtigte berechtigt, von einem Teil oder von allen Gesamtschuldnern zu verlangen, die Haftung zu tragen.

Der Anteil der Haftung der Gesamtschuldner wird gemäß dem jeweiligen [Beitrag zum] Haftungsumfang festgestellt; ist der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang schwierig festzustellen, tragen sie die Haftung gleichmäßig. Gesamtschuldner, bei denen die tatsächlich zu tragende Haftung den Anteil der eigenen Haftung übersteigt, sind berechtigt, von den anderen Gesamtschuldnern einen Ausgleich zu verlangen.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird vom Gesetz bestimmt oder von den Parteien vereinbart.

§ 179 [Formen der Haftung; vgl. § 134 AGZR] Die Formen, zivile Haftung zu tragen, sind hauptsächlich:

- 1. Einstellung von Verletzungen;
- 2. Beseitigung von Behinderungen;
- 3. Beseitigung von Gefahren;
- 4. Rückgabe von Vermögensgütern;
- 5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
- 6. Reparatur, erneute Herstellung, Austausch;
- 7. fortgesetzte Erfüllung;
- 8. Ersatz des Schadens;
- 9. Zahlung von Vertragsstrafe;
- 10. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des Rufes;
- 11. Entschuldigung.

Bestimmen Gesetze einen Strafschadensersatz, so gelten deren Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Formen, in denen zivile Haftung getragen wird, können allein oder verbunden angewandt werden.

§ 180 [Höhere Gewalt; vgl. §§ 107, 153 AGZR] Kann eine Zivilpflicht wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, wird dafür keine zivile Haftung getragen. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Höhere Gewalt bezeichnet objektive Umstände, die unvorhersehbar, unausweichlich und unüberwindlich sind.

§ 181 [Notwehr; vgl. § 128 AGZR] Für eine durch Notwehr⁵⁶ herbeigeführte Schädigung wird keine zivile Haftung getragen.

Wenn die Notwehr das Maß des Notwendigen übersteigt [und] zu unnötigen Schädigungen führt, muss der in Notwehr Handelnde eine angemessene zivile Haftung tragen.

⁵⁶ Wörtlich: "gerechtfertigte Verteidigung".

第一百八十二条 因紧急避险 造成损害的,由引起险情发生的人 承担民事责任。

危险由自然原因引起的,紧急 避险人不承担民事责任,可以给予 适当补偿。

紧急避险采取措施不当或者超 过必要的限度,造成不应有的损害 的,紧急避险人应当承担适当的民 事责任。

第一百八十三条 因保护他人 民事权益使自己受到损害的,由侵 权人承担民事责任,受益人可以给 予适当补偿。没有侵权人、侵权人 逃逸或者无力承担民事责任,受害 人请求补偿的,受益人应当给予适 当补偿。

第一百八十四条 因自愿实施 紧急救助行为造成受助人损害的, 救助人不承担民事责任。

第一百八十五条 侵害英雄烈 士等的姓名、肖像、名誉、荣誉,损 害社会公共利益的,应当承担民事 责任。

第一百八十六条 因当事人一 方的违约行为,损害对方人身权益、 财产权益的,受损害方有权选择请 求其承担违约责任或者侵权责任。

第一百八十七条 民事主体因 同一行为应当承担民事责任、行政 责任和刑事责任的,承担行政责任 或者刑事责任不影响承担民事责任; 民事主体的财产不足以支付的,优 先用于承担民事责任。

第九章 诉讼时效

第一百八十八条 向人民法院 请求保护民事权利的诉讼时效期间 为三年。法律另有规定的,依照其 规定。

诉讼时效期间自权利人知道或者应当知道权利受到损害以及义务人之日起计算。法律另有规定的,依照其规定。但是自权利受到损害之日起超过二十年的,人民法院不予保护;有特殊情况的,人民法院可以根据权利人的申请决定延长。

§ 182 [Gefahrenabwehr; vgl. § 129 AGZR] Wird eine Schädigung durch das dringend notwendige Ausweichen vor einer Gefahr herbeigeführt, trägt die Person, die die Entstehung der gefährlichen Umstände herbeigeführt hat, die zivile Haftung.

Wurde die Gefahr durch natürliche Ursachen herbeigeführt, so trägt die Person, die dringend einer Gefahr ausweichen musste, keine zivile Haftung, kann [jedoch] einen angemessenen Ausgleich gewähren.

Waren die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dringend einer Gefahr auszuweichen, unangemessen, oder überschritten sie das Maß des Notwendigen, [und] haben sie zu unnötigen Schädigungen geführt, so muss der, der dringend einer Gefahr ausgewichen ist, eine angemessene zivile Haftung tragen.

§ 183 [Hilfe in Gefahrenlagen; vgl. § 109 AGZR] Wenn [jemand], weil er die zivilen Rechte und Interessen anderer schützt, selbst eine Schädigung erleidet, wird die zivile Haftung vom Verletzer getragen [und] der Nutznießer kann einen entsprechenden Ausgleich leisten. Wenn es keinen Verletzer gibt, der Verletzer flüchtig oder unfähig ist, die zivile Haftung zu tragen, [und] der Geschädigte einen Ausgleich verlangt, muss der Nutznießer einen angemessenen Ausgleich leisten.

§ 184 [Nothilfe] Wenn [jemand], weil er freiwillig eine dringende Hilfehandlung vorgenommen hat, demjenigen, dem er Hilfe leistet, einen Schaden verursacht, trägt der Hilfeleistende keine zivile Haftung.

§ 185 [Schutz von Helden und Märtyrern] Wer den Namen, das Bildnis, den guten Ruf [oder] die Ehre [von Personen] wie etwa Helden [oder] Märtyrern verletzt [und dadurch] die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen schädigt, muss die zivile Haftung tragen.

§ 186 [Konkurrierende Ansprüche] Wenn vertragsverletzende Handlungen einer der Parteien die persönlichen Rechte und Interessen [oder] die Rechte und Interessen an Vermögensgütern der anderen Partei schädigen, ist die geschädigte Seite berechtigt zu wählen, ob sie von diesem verlangt, die Haftung wegen Vertragsverletzung oder die Haftung wegen der Verletzung von Rechten⁵⁷ zu tragen.

§ 187 [Verhältnis zur verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung] Muss ein Zivilrechtssubjekt wegen derselben Handlung zivile Haftung, verwaltungsrechtliche Haftung und strafrechtliche Haftung tragen, beeinflusst das Tragen der verwaltungsrechtlichen Haftung oder der strafrechtlichen Haftung nicht das Tragen der zivilen Haftung; reicht das Vermögen des Zivilrechtssubjekts zur Zahlung nicht aus, wird es bevorzugt zur Tragung der zivilen Haftung verwendet.

9. Kapitel: Klageverjährung

§ 188 [Allgemeine Verjährung; vgl. §§ 135, 137 AGZR] Die Klageverjährungsfrist für an das Volksgericht gerichtete Verlangen von Schutz der Zivilrechte beträgt drei Jahre. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tag an berechnet, an dem der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts sowie [der Person] des Verpflichteten erfährt oder erfahren muss. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen. Wenn jedoch über 20 Jahre seit dem Tag der Rechtsverletzung vergangen sind, gewährt das Volksgericht keinen Schutz; wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Volksgericht auf Antrag des Berechtigten entscheiden, [die Klageverjährungsfrist] zu verlängern.

⁵⁷ Nach dem – auch die deliktische Haftung regelnden – "Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten" [中华人民共和国侵权责任法] vom 26.12.2009; deutsch-chinesisch von LIU Xiaoxiao, Knut Benjamin Pißler, in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

第一百八十九条 当事人约定 同一债务分期履行的,诉讼时效期 间自最后一期履行期限届满之日起 计算。

第一百九十条 无民事行为能 力人或者限制民事行为能力人对其 法定代理人的请求权的诉讼时效期 间,自该法定代理终止之日起计算。

第一百九十一条 未成年人遭受性侵害的损害赔偿请求权的诉讼时效期间,自受害人年满十八周岁之日起计算。

第一百九十二条 诉讼时效期 间届满的,义务人可以提出不履行 义务的抗辩。

诉讼时效期间届满后,义务人同意履行的,不得以诉讼时效期间 届满为由抗辩;义务人已自愿履行的,不得请求返还。

第一百九十三条 人民法院不 得主动适用诉讼时效的规定。

第一百九十四条 在诉讼时效 期间的最后六个月内,因下列障碍, 不能行使请求权的,诉讼时效中止:

(一) 不可抗力;

- (二) 无民事行为能力人或者 限制民事行为能力人没有法定代理 人,或者法定代理人死亡、丧失民 事行为能力、丧失代理权;
- (三)继承开始后未确定继承 人或者遗产管理人;
- (四)权利人被义务人或者其 他人控制;
- (五) 其他导致权利人不能行 使请求权的障碍。

自中止时效的原因消除之日起 满六个月,诉讼时效期间届满。

第一百九十五条 有下列情形 之一的,诉讼时效中断,从中断、有 关程序终结时起,诉讼时效期间重 新计算:

- (一) 权利人向义务人提出履 行请求;
 - (二) 义务人同意履行义务;
- (三)权利人提起诉讼或者申请仲裁;
- (四)与提起诉讼或者申请仲 裁具有同等效力的其他情形。

§ 189 [Fristbeginn bei Raten⁵⁸] Vereinbaren die Parteien die Erfüllung einer Schuld in Raten⁵⁹, beginnt die Berechnung der Klageverjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Frist für die Erfüllung der letzten Rate abgelaufen ist.

§ 190 [Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen] Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger gegen ihre gesetzlichen Vertreter wird vom Tag des Endes dieser gesetzlichen Vertretung an berechnet.

- § 191 [Fristbeginn bei Ansprüchen Minderjähriger wegen sexuellen Missbrauchs] Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz Minderjähriger wegen Erleidens einer sexuellen Verletzung wird vom Tag an berechnet, an dem der Geschädigte das 18. Lebensjahr vollendet.
- § 192 [Einrede der Verjährung; vgl. § 138 AGZR] Wenn die Klageverjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Verpflichtete die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern.⁶⁰

Wenn der Verpflichtete nach Ablauf der Klageverjährungsfrist mit der Erfüllung einverstanden war, darf er nicht auf Grund des Ablaufs der Klageverjährungsfrist einen Einwand erheben; hat der Verpflichtete freiwillig erfüllt, darf er nicht Herausgabe verlangen.

- § 193 [Keine ex-officio-Anwendung] Das Volksgericht darf die Bestimmungen zur Klageverjährungsfrist nicht von sich aus anwenden.
- § 194 [Verjährungshemmung; vgl. § 139 AGZR] Wenn während der letzten sechs Monate der Klageverjährungsfrist ein Anspruch auf Grund der folgenden Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, ist die Klageverjährung gehemmt:
 - 1. Bei höherer Gewalt;
- 2. wenn ein Zivilgeschäftsunfähiger oder ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger keinen gesetzlichen Vertreter hat oder der gesetzliche Vertreter stirbt, die Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder die Vertretungsmacht verliert;
- 3. wenn nach Eintritt des Erbfalls die Erben oder der Nachlassverwalter noch nicht bestimmt wurden;
- 4. wenn die Berechtigten durch die Verpflichteten oder andere Personen kontrolliert werden;
- 5. wenn andere Hindernisse dazu führen, dass Berechtigte einen Anspruch nicht ausüben können.

Mit Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem der Grund der Hemmung entfällt, läuft die Klageverjährungsfrist ab.

- § 195 [Verjährungsunterbrechung; vgl. § 140 AGZR⁶¹] Wenn einer der folgende Umstände vorliegt, wird die Klageverjährung unterbrochen, vom Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung [bzw.] des betreffenden Verfahrens an beginnt die Klageverjährungsfrist von neuem:
 - 1. Der Berechtigte verlangt vom Verpflichteten Erfüllung;
- 2. der Verpflichtete ist mit der Erfüllung der Verpflichtung einverstanden;
 - 3. der Berechtigte erhebt Klage oder beantragt ein Schiedsverfahren;
- 4. es liegen andere Umstände vor, die die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung oder die Beantragung eines Schiedsverfahrens besitzen.

⁵⁸ Vgl. § 5 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klageverjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen [最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定] vom 21.8.2008; chinesisch-deutsch von *Knut Benjamin Pißler,* in ZChinR2009, S. 37 ff. (OVG Verjährungs-Bestimmungen).

Wörtlich: "einer einheitlichen Schuld zu getrennten Zeiten".

Wörtlich: "kann der Verpflichtete den Einwand der Nichterfüllung der Verpflichtung erheben".

Vgl. auch § 13 OVG Verjährungs-Bestimmungen.

第一百九十六条 下列请求权 不适用诉讼时效的规定:

- (一)请求停止侵害、排除妨碍、消除危险;
- (二)不动产物权和登记的动 产物权的权利人请求返还财产;
- (三)请求支付抚养费、赡养费 或者扶养费;
- (四)依法不适用诉讼时效的 其他请求权。

第一百九十七条 诉讼时效的 期间、计算方法以及中止、中断的 事由由法律规定,当事人约定无效。

当事人对诉讼时效利益的预先 放弃无效。

第一百九十八条 法律对仲裁 时效有规定的,依照其规定;没有 规定的,适用诉讼时效的规定。

第一百九十九条 法律规定或 者当事人约定的撤销权、解除权等 权利的存续期间,除法律另有规定 外,自权利人知道或者应当知道权 利产生之日起计算,不适用有关诉 讼时效中止、中断和延长的规定。存 续期间届满,撤销权、解除权等权 利消灭。

第十章 期间计算

第二百条 民法所称的期间按 照公历年、月、日、小时计算。

第二百零一条 按照年、月、日 计算期间的,开始的当日不计入,自 下一日开始计算。

按照小时计算期间的,自法律 规定或者当事人约定的时间开始计 算。

第二百零二条 按照年、月计 算期间的,到期月的对应日为期间 的最后一日;没有对应日的,月末 日为期间的最后一日。

第二百零三条 期间的最后一日是法定休假日的,以法定休假日结束的次日为期间的最后一日。

- § 196 [Unverjährbare Ansprüche] Auf die folgenden Ansprüche werden die Bestimmungen über die Klageverjährung nicht angewandt:
- 1. Forderungen nach Einstellung von Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen [und] Beseitigung von Gefahren;
- 2. wenn Berechtigte dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und dinglicher Rechte an eingetragenen beweglichen Sachen die Zurückgabe von Vermögensgütern fordern;
- 3. Forderungen über die Zahlung von Kindesunterhalt⁶², Elternunterhalt⁶³ oder Ehegattenunterhalt⁶⁴;
- 4. andere Ansprüche auf welche die Klageverjährung gemäß dem Recht nicht angewandt wird.
- § 197 [Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen⁶⁵] Klageverjährungsfristen, Berechnungsmethoden sowie die Gründe für Hemmungen und Unterbrechungen werden durch Gesetze bestimmt; Vereinbarungen der Parteien sind unwirksam.

Der Verzicht der Parteien auf die Vorteile der Klageverjährung im Voraus ist unwirksam.

- § 198 [Verjährungsfristen in Schiedsverfahren] Bestimmen Gesetze Verjährungsfristen für Schiedsverfahren, so gelten diese Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die Bestimmungen über die Klageverjährung angewendet.
- § 199 [Ausschlussfristen bei Gestaltungsrechten] Fristen für das Fortbestehen gesetzlich bestimmter oder von den Parteien vereinbarter Rechte wie das Recht zur Aufhebung [oder] das Recht zur Auflösung werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, von dem Tag an berechnet, an dem die Berechtigten erfahren oder erfahren müssen, dass das Recht entstanden ist; die betreffenden Bestimmungen über Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Klageverjährung werden nicht angewandt. Sind Fristen für das Fortbestehen abgelaufen, erlöschen Rechte wie etwa das Recht zur Aufhebung [oder] das Recht zur Auflösung.

10. Kapitel: Berechnung von Zeiträumen

§ 200 [Kalender; vgl. § 154 Abs. 1 AGZR] Die im Zivilrecht bezeichneten Fristen werden in Jahren, Monaten, Tagen und Stunden des Gregorianischen Kalenders berechnet.

§ 201 [Fristbeginn; vgl. § 154 Abs. 2 AGZR] Wird die Frist nach Jahren, Monaten oder Tagen berechnet, so wird der Anfangstag nicht eingerechnet; sie wird vom folgenden Tag an gerechnet.

Wird die Frist nach Stunden berechnet, so beginnt sie am gesetzlich bestimmten oder durch die Parteien vereinbarten Zeitpunkt.

§ 202 [Fristende] Wird die Frist nach Jahren [oder] Monaten berechnet, gilt der entsprechende Tag des Ablaufmonats als letzter Tag; hat der Monat keinen entsprechenden Tag, gilt dessen Endtag als letzter Tag der Frist.

§ 203 [Feiertage; Ende der Tagesfrist; vgl. § 154 Abs. 3 und 4 AGZR] Ist der letzte Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag, so gilt der auf das Ende der gesetzlichen Feiertage folgende Tag als letzter Tag der Frist.

⁶² Siehe § 21 Abs. 2 Ehegesetz der VR China [中华人民共和国婚姻法] vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1 (Ehegesetz).

Siehe § 21 Abs. 3 Ehegesetz.

Siehe § 20 Abs. 2 Ehegesetz.

Vgl. auch § 13 OVG Verjährungs-Bestimmungen.

期间的最后一日的截止时间为 二十四时;有业务时间的,停止业 务活动的时间为截止时间。

第二百零四条 期间的计算方 法依照本法的规定,但是法律另有 规定或者当事人另有约定的除外。

第十一章 附则

第二百零五条 民法所称的"以上"、"以下"、"以内"、"届满",包括本数;所称的"不满"、"超过"、"以外",不包括本数。

第二百零六条 本法自 2017年 10月1日起施行。 Der den letzten Tag einer Frist abschließende Zeitpunkt ist 24 Uhr; gibt es Geschäftszeiten, ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses⁶⁶ der abschließende Zeitpunkt.

§ 204 [Subsidiarität] Die Methode für die Berechnung einer Frist [richtet] sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit das Gesetz oder Parteivereinbarungen nichts anderes vorsehen.

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 205 [Definitionen; vgl. § 155 AGZR] Wenn das Zivilrecht von "oder mehr", "höchstens", "innerhalb" oder "bis zu" spricht, ist die betreffende Zahl eingeschlossen; wenn es von "weniger als"⁶⁷, "mehr als"⁶⁸ oder "außerhalb" spricht, ist die betreffende Zahl nicht eingeschlossen.

§ 206 [Inkrafttreten; vgl. § 156 AGZR] Dies Gesetz wird vom 1. Oktober 2017 an angewandt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages (Hamburg), Peter Leibküchler (Nanjing), Knut Benjamin Pißler (Hamburg)

⁶⁶ Wörtlich: "Einstellung der Geschäftstätigkeit".

⁶⁷ Wörtlich: "keine vollen".

⁶⁸ Wörtlich: "überschreiten".